

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 23 (1917)

**Artikel:** Das Gesellschaftshaus zu den Kaufleuten in Bern  
**Autor:** Ischer, Rudolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129139>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Gesellschaftshaus zu den Kaufleuten in Bern.

Von Dr. Rudolf Fischer.

---

Vor mehr als einem halben Jahrhundert eröffnete Ludwig Lauterburg mit seiner „Gesellschaft von Kaufleuten“ auf Grund der handschriftlichen Arbeiten B. E. von Rodts im Berner Taschenbuch (1862) die Reihe der Zunftgeschichten. Diese erste Darstellung ist an Gründlichkeit und Reichhaltigkeit höchstens durch von Stürlers Arbeit über Obergerwern übertroffen worden bis auf die neuesten, verdienstlichen Monographien von Zefiger über Mittellöwen (1908), über das bernische Zunftwesen (1911), über Webern (1914) und von Appenzeller über die Gesellschaft zum Möhren.

Trotzdem ist das Archiv zu Kaufleuten, dessen älteste Kodel, Manuale und Rechnungen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammen, bei weitem nicht ausgeschöpft worden. Es enthält noch eine Fülle kulturhistorisch wertvollen Stoffes. Deshalb scheint eine neue Darstellung, die unmittelbar aus diesen Quellen schöpft, berechtigt. Das Haus selbst und das, was darin bis zum Zusammenbruch des alten Staates vor sich ging, ist ihr Gegenstand.

## 1. Das Haus.

Das Haus der Gesellschaft zu den Kaufleuten wird zuerst urkundlich erwähnt in der Entscheidung des Streites mit Mähren vom Jahre 1460, als die bisher auf Kaufleuten zünftigen Schneider und Tuchscherer ausschieden und zu der eigentlichen Schneiderzunft übergingen<sup>1)</sup>. Die Kaufleute behielten das Haus, das an der Stelle des heutigen an der Kramgasse Nr. 26 stand. Sie vertauschten es um 1596 gegen das Seßhaus des Stubengenossen Peter Schöpfer († 1472), heute Kramgasse Nr. 29<sup>2)</sup>.

In dem ältesten Hause wurde 1564 die Treppe neu als Schneckenbau aufgeführt. Die Rechnung von 1565 meldet darüber: „Dargegen aber so thutt sin (des Seckelmeisters) ganz usgeben des verschinen 1564 jars, mit dem so er durchs jar behnden Meystren (den Stubenmeistern) geben, ittem von wägen unsres burws, nach lut des verdings, es shs den steinhawern, Zimmerlütten, rietmacher, gipser und schlosser, hatt zusammenpracht, In ein summa III<sup>c</sup> XXXX # XI β III δ. Ittem er Herr Schwyzer hat Einer gsellchaft zun Koufflütten an ihr gethanen schneggen burw gutts willens us sinem eignen gutt gschenkt XXVI # VI β VIII δ“. Sonst hören wir nur von kleinen Reparaturen. „Ittem hend wir gen I # dem Huswirt von der laden wegen die man

---

<sup>1)</sup> Der ganze Handel ausführlich bei Lauterburg-v. Rodt, Berner Taschenbuch 1862, S. 11—16.

<sup>2)</sup> Siehe Türler: Die Altäre und Kaplaneien in Bern vor der Reformation. Neues Berner Taschenbuch 1896, S. 91, d Bern, Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart, S. 52.



Das Gesellschaftshaus zu Kaufleuten.



hat brucht zu den fenschtren“. Eine Glaserrechnung von Wilhelm Hinz lautet: „72 schibenn Ingesetzt, Ein jede kost; I ß dut 3  $\frac{1}{2}$  12 ß“.

Von der früheren Gestalt des Hauses Nr. 29 erfahren wir wenig. Es überbrückte stadtaufwärts das Gäßchen nach dem Münsterplatz, das von alters her Kaufleutengäßchen hieß. Der Eingang war vorn unter der Laube, und der Ausgang führte nach hinten zur Treppe. Ein Laden, der wegen des Ausgangs und des Gäßchens recht schmal gewesen sein muß, nahm das Erdgeschoß ein. Hinten befand sich ein Hof, der das Gesellschaftshaus von dem Haus an der Kirchgasse trennte. Das Haus muß zweistöckig gewesen sein. Das beweist die Nennung der „obern Stube“ oder des „obern Gemachs“. Es war offenbar niedriger als das anstoßende Haus. Denn im Jahre 1638 klagte der Stubenwirt, „daß H. Wild den känel von ihm nach uf der gesellschaft nach und in derselben hoof reise, dahero winters zhts schaden und ungliegenheit zu besorgen“. Man beschloß daher, einen „augenschyn“ vornehmen zu lassen.

In den Jahren 1622 und 1642 gab es kleinere Reparaturen. Einmal ließ offenbar der Seckelmeister etwas eigenmächtig Verbesserungen vornehmen. In der Rechnung vom 6. Hornung 1660 heißt es: „Dem Seckelmeister wird andüet, daß wenn er oder ein anderer nach ihm derglhen ansehnlich gebüw und Verbesserung vornemen wolle, solches forderst für min H. die Vorgesetzten oder ein ganz Ehrsam Pott gebracht werden solle“.

Gesellschaftsräume und Stubenwirtschaft waren

in dem zweistöckigen Hause offenbar nicht getrennt. Das erste Stockwerk enthielt ein großes Zimmer nach der Straße, das für die Versammlungen des Bottes und sonst für die Stubenwirtschaft diente, dahinter ein zweites und die Küche. Die „vordere Stube“ — 1664 wurde dort ein neuer Ofen gesetzt — läßt auf eine hintere schließen. Im zweiten Stocke befand sich außer dem „obern gemach“, das auch etwa für Gesellschaftszwecke benützt wurde, die Wohnung des Stubenwirtes.

In der „vordern Stube“ des ersten Stockwerks haben wir die Stube im eigentlichen Sinne anzunehmen. Ihr wichtigster Schmuck waren von alters her die Schilde oder Wappen der Stubengesellen. Davon ist in den ältesten Manualen häufig die Rede. Die erste Eintragung lautet: „Uf den 27 tag apresen im 1550 jar ist in einem gmeinen bott von min herrn und meister abgratten worden, daß man Heini satters seligen schilt sol umkeren und denen tuon von wegen siner verlassenen huzfrowen und ist vorbehalten worden so sine knaben zuo iren tagen kernen und unser stuben begeren, sol man sy ir muotter nit entgelten lan sunder irs fromen vatter seligen genießen und inen das best thuon so sy sich erlich halten“. So war das Umkehren des Schildes eine Strafe für Verfehlungen, aber auch den Geldstägern und säumigen Zahlern wurde der Schild umgekehrt.

„Und ist abgratten worden uf den obgemelten tag das man uf die ander sitten sol machen erlich schilt und die den stubenzins gend als kind und wittfrouwen die nit wachen noch reisen allein ir

guttjar gend die sol man dan ir better schilt uff die selb sitten tuon“.

Am Hirsmontag 1551 wurden alle Stuben-  
gesellen zur Bezahlung des Stubenzinses gemahnt.  
„Welicher das nit thuott, sol man Im den Schilt  
umkeren.“ Noch am 13. Jenner 1661 wurde dem  
Wilhelm Küpfer, der mit dem Stubenzins im Rück-  
stand war, gedroht, „daß man im den Schilt umb-  
kere“.

Am 21. Dezember 1634 beschloß man, entgegen  
einem Antrag, die Schilde wegzutun, sie sollten  
bleiben. Wer noch keinen habe, solle einen rüsten.  
Und 1636: „Nit minder sölle auch ein jeder ihnen  
ordentlichen Schilt uff der Gesellschaft zuo Nachfolg  
unserer Vorgewerk haben: Deshalben die so den  
iren noch nit allda hättind, by 1  $\text{fl}$  buß zu geben  
gemant werden söllend“.

Außer den Wappenschilden hatte die Stube im  
17. Jahrhundert nicht viel Schmuck. Ueber das Mo-  
biliar gibt ein Verzeichnis des „Huszrahts uf  
Freitag den 11. Tag Aprellen 1617“ bei Uebergabe  
an den „Huszwirt Andres Bumberger“ Auskunft.  
Der Hausrat bestand zunächst aus dem sorgfältig  
verzeichneten messingenen, kupfernen, zinnernen, eher-  
nen und eisernen Küchengeschirr. Das Mobiliar er-  
scheint als „Hölzin gschir“. In der großen Stuben  
standen acht „eichin Länenstül, darunter ist ein  
daniner“, drei „uszgezogen gut Tisch“ und „ein Tisch  
so Burkhardt Franc verehret mit ihm Zeichen“.  
Dazu kamen eichene „Strabellen“. Zur Unter-  
haltung dienten drei Brettspiele. In der Stube  
standen ferner zwei eisenbeschlagene Kisten. „Ein

gevierts tröglin mit Iſen wohl beſchlagen“ enthielt das **Silbergſchirr**.

Als 1460 die Teilung mit den auf Möhren über= tretenden Tuchhändlern und Schneidern ſtattſand, erhielten dieſe das vorhandene Silberzeug. Aber eß ſammelte ſich allmählich wieder ein nicht unbe= deutender Silberſchatz an. Im älteſten Manual findet ſich ohne Datum die Bemerkung: „Item us gen 1 bezen dem goldſchid von Ilen ſchalen machen“. Den Inhalt des Silbertrogs gibt an das „Verzeichnis der Stücken Silbergſchirs ſo dem nürwen Huſwirt Marx Huber den 30 Juli diß 1623 Jarß übergeben worden:

Erſtens 1 hohen Bächer ſo Hr. Schürmeiſter verehrt.  
Mardi Rohts bächer ohne den teckel wigt 43 lodt.  
Denne Hr. Frießen hohen bächer wigt 16 lodt.  
Item Hr. Höggers hohen bächer wigt 17 lodt.  
Denne Hr. Gladj Morells hohen bächer wigt 18 lodt.  
1 hohen Bächer gezeichnet Chriſtoffel Buchſer wigt  
14 lodt.

1 hohen Paſſaten vergülzten Bächer ſo Schönen= berger (verehrt) wigt 18 lodt.

Tiſchbächer 1 Dozen wigen 10 lodt“.

„1626, 27. Juli hat man dem Huſwirt Marx Huber übergeben an Silbergſchir 46 Stück.“ Am 3. April 1635 gab man dem Goldſchmied Binder Becher zur Reparatur. Nicht lange nachher kam das koſtbarſte Stück hinzu. Am 22. Martij 1640 wurde beſchloſſen, „daß alle diejenigen ſo etwas an ein ſilbern vergülzt trinkgeſchirr in Form eines bildts, etwas zu verehren ſchon an dem vergangnen nürwen Jarßmal ſich erlütret, doch noch nicht er=

stattet solches noch bis Ostern thun söllind“. Das ist der große **Kaufmannsbecher**. Aber erst im Dezember 1652 wird er ausdrücklich genannt: „Denne als anzogen worden welcher gestalten Hr. Abraham Schürmeister vor disem den Kauffmann etlicher gestalten gschendt, derselbig aber von Zithero noch nit ußbesseret, und darby frag fürgefallen, ob derselb uf G. Ehrengesellschaft oder syns Herrn Schürmeisters costen ußbesseret werden sölle, ward abgerathen, daß solcher Kauffman Ihme Herrn Schürmeister zugestellt und derselb verschaffen sölle, daß solch trinkgeschir unzit dem Neuen Jahr gebührendermaßen ußbesseret und dem Stubenmeister widerumb zugestellt werde und daß ers an künftigen Neujahrsmählern wükte zu gebruchen“. 1676 beschloß man, „3 Doken silberne Löffel aus alten, silbernen, gespaltnen und verderbten Tischbächern“ machen zu lassen. Zehn solche Becher wurden dazu verwendet. Der Hauswirt hatte zuerst das Silberzeug in Gebrauch. Als es aber an Zahl und Wert zunahm, kam der Silbertrog unter Aufsicht des regierenden Stubenmeisters, der dafür zwei Bürgen stellen mußte. Nur das Nötigste wurde dem Hauswirt anvertraut.

Außer dem Silbertroge stand in der großen Stube noch „ein Reißtröglin mit Eisen beschlagen und mit der Gesellschaft Schilt“. Darin wurde das Reißgeld (der Sold) verwahrt, das in bestimmter Höhe vorrätig gehalten werden mußte.

Die „obere Stube“ enthielt einen „Tisch mit der Schublade“. Dort oben wurden auch die Leinentücher verwahrt. Das Inventar von 1617 nennt ein „atlassin Nchtuch“. 1627. ließ man ein „Ncht-

tuch von Englischem Tuch" machen. Weitere Auskunft gibt eine Bemerkung vom 8. Martii 1658: „So ist zum Beschluß erkannt und abgerahten worden, daß ein tälige trucken gemacht und das Neue Lychtuech dar innen uf der Ehrenden Gesellschaft ufbehalten werde, wie zugleich die Narrenkleider und andere zun Umbzügen gehörige sach im obern gemacht ufbehalten und uf solich endt die hüffet beschlüssig gemacht werden söllindt“.

In der Küche stand der große „Kuchigschirrschaft“. Der Hauswirt hatte die Weingelten in Verwahrung. 1617 waren ein Duzend vorhanden. Da jeder bei der Gesellschaftsannahme eine viermäßige Gelte mit Wein zu liefern hatte, müßten es viel mehr sein. Offenbar wurden die meisten wieder verkauft.

Auf dem Estrich oder Dachboden hingen die Feuereimer; 1623 nur zehn an Zahl. Dort waren ferner untergebracht „zwei Reißlagel sampt dem Bast und ein Zält sampt der Zughörd“.

Der Laden im Erdgeschoß wurde vermietet, ebenso der Keller. Ueber die Vermietung des Ladens sind ausführliche Angaben aus dem Jahre 1636 erhalten: „Uff Herrn Johannes Wilden, des Stubenmeisters flißiges anhalten und begeren, hat eine Ehrende Gesellschaft ihme verwilliget, daß er dero laden, so vorhin Herr Jacob Schwyzer umb den Zins bestanden ghan, für die sechs nächstkommenden Jar lang, nämlich 1637, 38, 39, 40 und 41 und 1642 umb zwölff Cronen Berner Wäring, die er järlichen einem inwesenden Herrn Sedelmeister diser Gesellschaft unlifern sol, nützen, und von synem in disen laden durch die muren ein thüren

mit einem gwelbli oder bögli durchbrechen und sich also accommodieren möge. So fern und mit der Condition, daß das ort zuvor durch etliche Meister und obs der Zwüschenmuren nicht nachtheilig seye besichtigt worden, Daß er demnach sölichen durchbruch in synen eignen und ohne der Gesellschaft kosten in guter Währschaft vorbringe, denselben nach verflossenen sechs Jaren, ursach ihm dennzumalen der laden nit wyters verwilliget wurde, widerumb auch in synen kosten vermachen lasse, Die thür gegen den Kouffflüthengang auch am sicherlichsten geschlossen oder vermuret halte, Und dann noch zu dem obstehenden jährlichen zins der zwölf Cronen, synem anbieteten und erlütrung gegen etlichen Stubengenossen gemäß, Ein suber silberin geschirr von XXVI  $\text{⚡}$  der gsellschaft zum yntritt verehr, auch schuldig syn sölle, wo er nach verflossnen sechs Jahren den laden wyters bestehen wölte, dennzumalen der Gsellschaft widerumb ein sölichen silberinen bächer zu einer erkanntnus zu entrichten“. Man sorgte also bei solchen Vermietungen zugleich für Vermehrung des Silberschatzes. 1668 kam der Laden um jährlich 20 Kronen auf 3 Jahre an Stubenmeister Decoustes; 1675 um den gleichen Zins an Stubenmeister Martin Schnyder; 1687 an den Stubenschreiber und Hauswirt Ulrich Kis. 1720 hatte Niklaus Schneider ihn inne. Er sollte bis zum Abbruch des Hauses den Zins marchzählig bezahlen und den Laden dann noch 12 Jahre lang nachher haben.

Der Keller war 1607 an Sordet um VI  $\text{℥}$ , 1625 an Simon Rüng um 13  $\text{℥}$ , 1628 an Georg Tribolet um 10  $\text{℥}$ , 1715 und 1720 wieder an Gabriel Mutach vermietet.

Das ist alles, was wir von der Einrichtung des alten Hauses wissen.

Am 2. Februar 1720 begannen die Vorbereitungen für den Umbau des Hauses, das den Ansprüchen in keiner Weise mehr genügte. Es war eigentlich ein **Neubau**; denn von dem alten blieb sehr wenig bestehen, und es wurde nun ein drittes Stockwerk aufgeführt. Darum ist beim neuen Hause von einem „mittleren Gemach“ die Rede, das heißt von dem großen Zimmer des zweiten Stockes, dem „Zunftsaal“.

Der Plan wurde von Werkmeister Schildknecht und Stiftschaffner Dünk entworfen. Von dem alten Hause sollten die Pfeiler der Arkaden unverändert bleiben, der Ausgang und der Boden des Ehgrabens aus hartem Stein aufgeführt werden. Meister Baumgartner schlug die Steinhauer- und Maurer-Arbeiten auf 1000 Kronen an. Die Zimmermannsarbeit erhielt Meister Bierling.

Besonders wichtig war das „mittlere Gemach“. Meister Meyer, der Tischmacher, verpflichtete sich, es „mit nußbäumigem schönem dürrer Holz auf allen Seiten und Thili zu verdäffeln“ und den Fußboden mit doppeltem Kreuz aus rottannigen, dürrer Läden, den Fries aus „eichigem Holz“ herzustellen. Dafür wurden ihm „1000  $\%$  Bärnwährung“ und bei Zufriedenheit ein ehrliches Trinkgeld versprochen. Die „Kapitells des Colünnen“ übertrug man Bildhauer Michael Langhans. Meister Wehermann übernahm die Schlosserarbeit. Die nötigen Defen sollte Meister Herrmann der Hafner liefern, aber sein Voranschlag war zu teuer.

Am 17. April 1721 war der Bau so weit gediehen, daß der Augenschein über die Steinhauer- und Zimmermannsarbeit vorgenommen werden konnte. Dabei traf man noch einige Bestimmungen. Im Hofe sollte „weder ein Rauchofen zum wäschen noch eine Heimlichkeit sein“. Die Hintertüre „beim Gäßl“ wurde vermauert. Es gab also eine etwa da, wo jetzt die Haustüre ist, außer dem Haupteingang vorn in der Laube. Im ersten Stock wurde das Füllwerk über der Türe nach der Nebenstube ausgechlagen, damit die Wärme „communicieren“ könne.

Besondere Sorgfalt verwendete man auf das **Geldgewölbe** oder Archiv, das im zweiten Stocke hinter dem Saal über dem Gäßchen neu errichtet wurde. Der Schlosser Wehermann — heißt es in dem Auftrage — „soll sich in specie bestens angelegen sein lassen, das Geldgewölbe so wohl zu verwahren und zu vergittern, daß alles in Sicherheit bleibe und außert Gefahr sei“. Das Gewölbe „soll rings umbher mit saarbaumigen oder lindenenen 3 zoll dicken Läden vertäffelt und außenero mit Eisen Plaques verschlagen und bedeckt werden“. Es erhielt eine dicke eiserne Türe.

Die Glaserarbeit besorgte Meister Stauffer.

In den Saal des „mittleren Estages“ kam eine Wappentafel. Im Vorzimmer wurde ein „anständiger Schast“ zur Aufbewahrung der Gewehre angebracht. Am 14. Februar 1722 besichtigte die Baukommission die Möbel und beschloß Ersatz der alten. Tische, Schränke wurden wie Decke und Wand aus Rußbaumholz hergestellt, ebenso die „Schilten“ (=Wappen-)tafeln. Außer den 14 Kapitellen im

Zunftsaal wurden auch die Ornamente an den Wappentafeln von Bildhauer Langhans ausgeführt.

Die innere Ausstattung des Hauses zur Zeit der Einweihung war nach den Manualen und Inventarien folgende: Im ersten Stocke befand sich jetzt die Stubenwirtschaft, getrennt von den eigentlichen Gesellschaftsräumen. Sie bestand aus der „großen Stube“ (dem Gastzimmer), dem Vorzimmer und der Küche. Die große Stube enthielt 6 nußbäumige Tische, die zugehörigen Stabellen und den Gläserschrank.

Das „mittlere Gemach“, der Zunftsaal, im zweiten Stock war jetzt mit einem großen ovalen Tisch „mit zweyen Anstößen“ und „2 Dozet Sässel à grilles mit grünen Ueberzügen“ möbliert. Die Wappentafeln dienten als Wandschmuck. Zwei große Spiegel kamen erst 1731 dazu. Es war dort ein „Neuw Eingelegtes Brättspiel, so stächts dort verbleiben soll“. Im Vorzimmer stand der Gewehrschrank, der außer den Waffen eine Fahne enthielt. Eine gläserne Laterne zum Aufhängen war vorhanden und „zwey Laternen auff der Stegen“. Ueber die Ausstattung des dritten Stockes zur Zeit der Einweihung ist nichts zu erfahren.

Das Silbergeschirr war wie im alten Hause in einer Kiste untergebracht, die im Gesellschaftssaal stand. Unmittelbar vor dem Umbau wurde es gemustert; am 31. Dezember 1718 ließ man altes Silberzeug bei Goldschmied Dth in Messer, Gabeln und Löffel umwandeln. Dafür richtete der Goldschmied das Pumpwerk am Kaufmann unentgeltlich wieder her. Man bestellte bei ihm ferner aus altem

Silber 6 neue Kerzenstöcke samt 3 „porte mouchettes“, Salzbüchzli und einen Becher in Gestalt des Mercurius. 633 Lot gab man im ganzen daran, und der Macherlohn betrug 3 Bazen vom Lot. Der Mercurius und ein anderer Becher in Gestalt eines Bären wurden aber erst im nächsten Jahr ausgeführt. Seckelmeister Vulpi mußte dafür die „saubern Risse“ machen lassen; bei wem, wird nicht gesagt. Obmann Rodt stiftete einen „schönen, hohen, verguldeten Pocal, mit einem Deckel, darin sein Ehrenwappen und Namen gegraben“. Von dieser „Liberalityet“ nahm man „zu einer immerwährenden Gedenkgedächtnuß“ im Protokoll gebührend Notiz. Alles neue Silberzeug wurde mit dem Gesellschaftswappen gezeichnet und 1721 noch, besonders der „große Bär“, durch zwei Goldschmiede geprüft. So war auch der Silberschatz erneuert und bereichert.

Am 14. Februar 1722 beschloßen die Vorgesetzten, „durch eine sambtlichen angenommenen Stubengesellen gebende Mahlzeit das Gesellschaftshaus einzuweihen“. Auch die Jugend sollte an dem Feste teilnehmen, „damit sy die Zeit ihres Lebens dessen eingedenckt seye“. Ein Schaupfennig von 10 Bazen wurde in 165 Stück geprägt und samt einem gedruckten Spruch<sup>3)</sup> allen Vorgesetzten und Stubengesellen zugestellt. Am Ostermontag 1722 war das Hauptfest, die eigentliche „Hausräufi“. Am Donnerstag darauf wurden die Vorgesetzten und die Ehrengäste, darunter die Vorgesetzten zu Möhren, bewirtet. „Zur Sicherheit soll eine Garde bei der Thür der Antichambre gehalten und solche von den

<sup>3)</sup> Siehe den Spruch bei Rauterburg-v. Rodt, Seite 165.

Herren Stubenmeistern bestellt werden.“ Die Knaben und die Handwerksmeister erhielten ihre Bewirtung am Freitag. Bei allen drei Mahlzeiten gab es Waldhornmusik<sup>4)</sup>.

Ueber die Kosten des Baues unterrichtet uns die Baurechnung des Seckelmeisters Johann Rudolf Tschiffeli, die am 14. Januar 1724 vorgelegt wurde und ein Heft von 37 Folioseiten füllt. 1720 bestimmte man zunächst 3000  $\%$  Bargeld im eisernen Trog dafür. 1721 entnahm man dem gleichen Trog wieder 1000 Taler für das „Gebäu“. Die Einnahmen beliefen sich auf 5077 Kronen 13 Bazen, die Ausgaben auf 5525 Kronen 10 Bazen 2 Kreuzer. Zur Vergleichung mit heutiger Zeit mögen die wichtigsten Posten folgen<sup>5)</sup>.

Baumeister Schildknecht erhielt 60 Kronen; die Zimmermannsarbeiten kosteten 322 Kr. 10 B., die Steinhauerarbeiten 2144 Kr. 76 B.; Ziegel und Dachdecker 312 Kr. 52 B., Tagelöhner und Nagler 54 Kr. 27 B. Der Tischmacher erhielt 927 Kr. 31 B., der Bildhauer 32 Kr., der Hafner 89 Kr., der Schlosser 333 Kr. 10 B., der Gürtler für „Strauben“ 20 Kr. 22 B., der Schmied 6 Kr. 5 B., der Gypfer 84 Kr. 10 B., der Sattler für Kopfhaar 15 Kr. 15 B., der „Träher“ für „Sesseln und Säulen“ 22 Kr. 20 B., der Glaser 109 Kr. 8 B., der Maler 118 Kr. 10 B. Für „Umhänge“ und Tischtücher wurden 44 Kr. 22 B. ausgegeben.

Die Medaillen kosteten 145 Kronen 1 Bazen;

---

4) Zur Einweihung vergl. Rautenburg-v. Rodt, S. 165.

5) Den Kaufwert der Krone =  $3\frac{1}{2}$  Pfund mag man für diese Zeit mit Zestiger auf 14 bis 17.50 Franken ansetzen.

die „Zehrungen“ 182 Kr. 9 B., nämlich die Mahlzeit der Ehrengäste 74 Kr., die Hausräuke für Kinder und Meister 49 Kr., der Wein 26 Kr., die Spielleute 15 Kronen. Dazu kamen noch verschiedene Ausgaben. Dem Möhrenwirt Wyß mußte man für Aufbewahrung des Hausrats während des Umbaus 24 Kronen Gemachzins bezahlen. Werkmeister Zehender, „so vielfältig mit dem Gebäude und Verdingen zu thun gehabt“, erhielt eine „Discretion“ von 20 Kr. Dann belohnte man die Baukommission: den Obmann mit 12 Medaillen à 2 Dublonen, alt Seckelmeister Bulpj und Seckelmeister Tschiffeli mit je 10 solcher Medaillen und den letzteren „für Verlust und Mühe noch extra“ mit 10 Medaillen. Sie kosteten zusammen 420 Kronen.

An dem neuen Hause mußten verhältnismäßig bald Reparaturen vorgenommen werden. 1734 wurde das „obere Gäßli“ repariert, „weil es ohnbewohnbar sey“. 1736 ließ man die Treppe mit hölzernen Tritten belegen. 1748 gab es lange Verhandlungen wegen Errichtung eines „Bauchofens“, der zum Erwärmen des Wassers bei winterlichen Feuerbrünsten dienen sollte. Im Jahre 1760 mußte die Laube mit „neuen Sandblatten verbessert“ werden. 1770 wurde über dem Schirmdach pro bono publico im Gäßli ein „Känel“ nach dem Ehgraben errichtet. 1777 ließ man Stube und Kabinett im ersten Stock um 36 ⚡ „währschaft und sauber heiter grau mit Lilafarbenen Listen“ malen. 1779 mußten Reparaturen an Schüttstein, Hof und Ehgraben vorgenommen, 1785 die Mauern gegen den Abtritt und der Hausgang hergestellt werden. Bei dieser Gele-

genheit wurde das ganze innere Haus abgerieben und „geweißget“. 1795 mußte der Ofen im Vorzimmer repariert werden, weil sich „wirklich Rachein losgemacht“. Die Küche erhielt 1796 ein „Kunstöfeli“. 1795 wurde das Kabinett im dritten Stock hergerichtet, „um so mehr, da dasselbe dereinst zu handlen auf dem Land wohnender Zunftgenossen dürfte meubliert werden“.

Schon 1759 wurde im Großen Bott der Antrag gestellt, das Hinterhaus an der Kirchgasse, das Landvogt Fischer von Saanen gehörte, zur Erweiterung der Gesellschaftsräume anzukaufen. Nach langen Verhandlungen verzichtete man 1764 darauf. Dreißig Jahre später bot sich wieder eine Gelegenheit, als es im Besitze einer Frau von Graffenried von „Reichigen“ war. Sein Alter — es war 1569 erbaut — und seine Bauälligkeit ließen aber den Preis von 16,000  $\%$  zu hoch erscheinen, und so verzichtete man wieder.

Bei Wahlen hatten, wie noch heutzutage, die Verwandten der Kandidaten mit diesen selbst während der Wahlverhandlung den Saal zu verlassen oder wie der Ausdruck lautete, „den Abtritt zu nehmen“. Darum wurde 1761 die Einrichtung eines „Abtritts-Cabinetts“ erörtert, da es „eine unumgänglich nothwendige Sache sehe, in dem Vestibule ein solches Cabinet verfertigen zu lassen, welches geheizt werden könnte, damit diejenigen Personen, welche bei vorfallenden Anlässen in dem Austritt sich befinden, nicht also wie bis dahin der Kälte exponiert sein müßind, sondern an einem warmen und sichern Ort warten könnind“. Da sich die Einrichtung als zu

kostspielig erwies, begnügte man sich, das Vorzimmer mit einem Vorfenster und einem Defesein zu versehen.

Seit 1760 verlangte der Rat von den Hausbesitzern einen Beitrag für die Straßenbeleuchtung. Die Gesellschaft bezahlte für die „neueingeführten Nachtlaternen“ eine neue Duplone, aber ausdrücklich „nur für diesmal“. Aber die Steuer mußte 1761 wieder bezahlt werden und blieb nun ständig.

Viel eingreifender als die Reparaturen waren die Veränderungen am Mobiliar.

Die Hauptzier des „mittleren Gemachs“ waren die Wappentafeln. 1726 strich man darauf überall wegen Ungleichheit der Anwendung den Titel Herr. 1733 sollten der neuen Stubengenossen „angebohrne Ehrenwappen absonderlich abgemahlet und damit die Schildentaffel continuiert werden“. 1783 wurden die Wappentafeln „zu Vermeidung eines widerlichen Unterschieds“ mit vergoldeten Rahmen versehen. 1793 errichtete man eine neue Wappentafel.

Als 1731 der Gesellschaftsmaal zwei große Spiegel erhielt, gab man dem Seckelmeister den Auftrag, um den Preis „bestmöglich zu märten“. 1746 kam eine Wanduhr dazu, „rund, mit dem Kaufmanns Waapen en email“. Eine Donations-Tafel wurde schon 1749 beschlossen, aber erst 1758 im Saale angebracht, „mit einer Glace in vergoldeter Rahmen“. Der Tisch erhielt ein neues grünes Tisch-tuch. Dafür verkaufte man eine spanische Wand, die man beim Hausbau teuer erworben hatte, die aber seit langem auf dem Estrich stand.

Die Hauptveränderung der großen Gesellschaftsstube geschah im Jahre 1774. Die Möblirung genügte dem Geschmacke nicht mehr und wurde darum ersetzt. Der Boden wurde neu gelegt. Den alten benützte man zur Reparatur des ersten Stockwerks. Es ward „gut gefunden, an Platz des altväterischen Ofens (von 1722) im Gesellschaftszimmer einen neuen aufsetzen zu lassen, damit derselbe gegen die Ausstattung des Zimmers nicht so sehr absteche“. Diese neue Ausstattung bestand in einem „Präsidentenfauteuil samt Krone und Gesellschaftswapen, zwölf andern dito und zwölf Sesseln à docier von rohter Moquette“. Die Lehnstühle standen um den großen tannenen Tisch mit 2 Anstößen, die Sessel an der Wand. Diese neue Bestuhlung kostete 160 Kronen. Auf den Tisch kam ein „carmesinfarbenes guttuchenes Tafeltuch“ und an die Fenster „6 carmesinfarbene Umhäng mit Garniture“. Zum Schutz der neuen Möbel wurden die Fenster mit Storen versehen und Vorfenster eingesetzt. Nun fand man (1775), „daß die zwei altväterischen Spiegel sich nicht mehr mit dem guten Geschmack, der in allen angebrachten Verzierungen herrschet, vergleichen“ ließen. Darum wurden „zwei zu dem übrigen so wohl angebrachten Zierrath assortierende Trumaux und zwei dazu sich schickende Commoden mit Marmorblättern“ angeschafft. Die „nußbäumigen Commodes mit Marmorblatt“ kosteten 50 Kronen; die Spiegel „mit glaces von einem Stück und vergoldter Einfassung“ 279 Kronen. Auf sie hielt man besonders viel. Die Vorgesetzten beschloßen im Jahre 1780, die Trumaux-Spiegel sollten nicht mehr zu Bällen ausge-

liehen werden. Für den hochobrigkeitlich bewilligten Ball zu Ehren des Prinzen von Hessen-Kassel am 15. Dezember wurden sie noch gegeben, aber gegen Sicherheitschein, worin sich die beiden Balldirektoren alt Landvogt Fischer von Erlach und von Graffenried von Blonay verpflichteten, die Spiegel am 16. Dezember, also am Tage nach dem Ball, unbeschädigt abzuliefern oder den Wert beider Spiegel zu bezahlen, wenn auch nur einer beschädigt wäre. Sie kamen heil zurück.

Im gleichen Jahre 1780 hängte man eine Tafel mit den Memter-Anlagen (den Gebühren, die ein Stubengenosse der Gesellschaft zu entrichten hatte, wenn er zu einem öffentlichen Ehrenamte gelangte) als Pendant zu der Legaten- oder Donationentafel im Saale auf.

Natürlich war jetzt auch die Wanduhr zu „altväterisch“, da sie zudem noch schlecht ging. So wurde 1784 der Antrag gestellt, sie zu „versilbern und zu mehrerer Gleichheit mit den übrigen Meubles eine rechte Stockuhr nach heutigem Geschmack“ anzuschaffen. 1785 beschloß man, für die Kosten der neuen Uhr allfällig alte Mobilien, Gerätschaften und Armaturen zu verkaufen. 1786 erhielt Architekt von Sinner für die Risse zu einer Wanduhr 4 Kronen. Aber noch 1791 hing die alte da, und man klagte, sie sei „fehlerhaft und undienlich“. Sie wurde noch einmal repariert. Erst 1793 war die neue Wanduhr, eine „geschmackvolle Pendule“, fertig und konnte im Saal aufgehängt werden. Sie kostete 30 Duplonen oder 96 Kronen. Die alte Wanduhr wurde versilbert. — 1788 schaffte man

noch „Fensterküssen von rotem Tuch“ an. Zum Schmuck des Saales kam endlich 1793 der von John Webber (Wäber) gefertigte und von ihm geschenkte Kupferstich, der den Tod des Kapitäns Cook darstellt, und 1795 das Bild des Malers selbst, eine Kopie des Porträts, das er dem Münzmeister Fueter vermacht hatte.

Diese neue Einrichtung des Gesellschaftssaales ist im wesentlichen die heutige. Sie ist mittlerweile auch „altväterisch“ geworden, aber das „Altväterische“ wird heutzutage glücklicherweise geschätzt und der Hausrat nicht immer wieder dem „guten neuen Geschmack“ angepaßt. Die Lehnstühle und Stühle sind die von 1774, nur wieder grün statt rot überzogen. Die prächtigen Kommoden und Spiegel sind unterdessen sehr kostbare Stücke geworden. Der Ofen ist ein weißer Kachelofen mit blauen Bildern. Der Saal ist ganz im Stil und in der Einrichtung erhalten, wie er vor 150 Jahren war, und wird hoffentlich so bleiben. Sogar die Beleuchtungsanlage ist allerdings „altväterisch“, ein gläserner Kronleuchter für Kerzen.

Das Geldgewölbe oder Archiv hinter dem Gesellschaftssaal enthielt die Wertschriften, die Pupillengelder, die Tröge mit barem Geld und etliche wichtigere Papiere. Diese zu verwahren und zu ordnen, begann man verhältnismäßig spät. „Allerhand alte Documenta hat man in besondere Bände eingewunden und mit ihrer Rubric versehen, wieder an ihr ort gelegt“ (1753). 1763 wurde im Gewölbe ein „Wessenschaft mit Schubladen“ eingerichtet, worin von nun an alle „Pupill-Sachen“ versorgt wurden.

1772 revidierte und inventarisierte man das Archiv und legte im nächsten Jahre die alten Gesellschafts-siegel hinein. Das Gewölbe wurde nur selten geöffnet. Die Schlüssel waren unter mehrere Vorgesetzte verteilt. Die „Gewölböffnung“ fand jeweilen in Gegenwart der ganzen Waisenkommission statt, und die Ein- und Ausgänge wurden anfänglich im Manual protokolliert, erst später in besonderen Gewölbrodeln vermerkt.

Gegenstände, die man häufig brauchte, wurden wegen dieser Umständlichkeit nicht im Gewölbe, sondern in Truhen außerhalb verwahrt, so besonders das Silbergeschirr.

Der **Silberschatz** vermehrte sich im neuen Hause stark. 1731 wurde ein neuer, eiserner Trog für das Silber angeschafft. Er stand wie früher im Gesellschaftszimmer und war mit einer Decke verhüllt. Zwei Vorgesetzte hatten die Schlüssel dazu.

Als 1732 wieder neue Löffel nötig waren, beschloß man ausdrücklich, daß bares Geld und nicht mit Namen oder Wappen gezeichnetes Silbergeschirr dafür gegeben werden solle. Die Verschmelzung alten Silberzeugs sollte ein für allemal verboten sein. Für das Silber bürgte der Stubenmeister. Nach dem Inventar des Stubenmeisters Johann Rodolph Castenhofer war am 2. Januar 1734 an Silberzeug vorhanden:

„1. Ein zierd vergültes Gschirr, einen aufrechten Bären samt 3 Jungen darunter praesentierend Wigt 471 $\frac{3}{4}$  Lbd.

2. Ein ganz vergültes gschirr Einen Rauffmann

vorstellend sambt der Ballen, Mäßlin und Trächterlin. Wigt 190.2 Lbd.

3. Ein zierd vergültes Gschirr Einen Mercurium präsentierend, sambt dem Wächerlin im Hals wigt 186.2 L.

4. Ein hoch gedeckter ganz vergülter Wächer, so Mhh. Bauwherr Rohrt verehrt wigt 97 L.

5. Zwen gleich hohe Becher von beyden S. Wizi, der Erste wigt 24 Lbdt 1 quintli, der andere 22 Lbdt 3 Quintlh, zusammen 47 Lbdt.

6. Ein Hoher Zierd vergülter Becher, so S. Bauherren Schreiber Mutach verehrt wigt 23 L.

7. Bierzehn Zierd vergülte Tigelwächer wigend 120 L.

8. Sechs Leuchter, drey Portes mouchettes, drey Abbrechen, wägend 279 L.

9. Zwen Dozet Neume Löffel 105 L.

10. Zwen Dozet Neume Gablen 111 L.

11. Zwen Dozet Neume Messer, die Hefte wegend 120 L. 3.

12. Vier Neume Salzbüchslj 63 L. 2.

13. Sechs Neume Servier=Löffel 96 L.

14. Vier Dozet alte Silberne Löffel, darvon 3 Dozet im Trog und das vierte hinder Herrn Stubenmeister wegend 134 L.

Alles Silbergschirr zusammen wigt 2045 L. Hievor beschriebenes Silbergschirr ligt außert Einem Dozet Löffel so Fehweilen dem Herrn Stubenwihrt überlassen werden, sammethafft in Einer gemahleten Eisernen Kiste, darin sich auch noch befindt, die Armenbüchsen der E. Gesellschaft, Brandzeichen und etwelche andere Stämpfel."

Die Kiste ist erhalten und steht jetzt im Wohnzimmer; die Almosenbüchse ist desgleichen noch vorhanden und auf dem Ofen des Gesellschaftssaales aufgestellt. Ein Vergleich mit dem Silberinventar des 17. Jahrhunderts zeigt, daß die meisten alten Becher schon 1734 nicht mehr da waren.

Der Silberschatz blieb dann fast fünfzig Jahre unverändert. 1780 beschloß man, die außer Gebrauch gekommenen, alten, silbernen „Tigelbecher“, die silbernen Kerzenstöcke und Portes-mouchettes gegen erforderliche silberne Cafetières, neue Kerzenstöcke und stählerne „Aprachen“ zu „verwechseln“. Ferner sollten 24 Paar Messer und Gabeln für den Burgertisch angeschafft werden und die Stubenmeister alles „nach ihrem bekannten guten Geschmac“ besorgen. 1785 inventarisierte man silberne Salzbüchlein, Kerzenstöcke, Messer und Löffel zu allfälligem Verkauf. 1790 beschloß man, die silbernen Salzbüchlein, „die einerseits der Gesundheit schädlich, anderseits ihre Form veraltet sei“, zu verkaufen und gläserne anzuschaffen. Aus dem Mehrerlös sollten Boches (große silberne Löffel) mit dem Gesellschaftswappen hergestellt werden. Man musterte das übrige Silberzeug und schlug, was wegen der Schwere unbrauchbar, wie „das Silbergeschirr des Bären“, oder „wegen der façon nicht mehr passend“ war, zum Verkauf vor. 1791 wurden dann verkauft:

6 alte Kerzenstöck	210	Lot
24 Gabeln	108	„
24 Messerheft	108	„
48 Löffel	128	„=554 L.=398.22 Rr.

Dafür kaufte man:

3 Paar Kerzenstöck	172 Kr.	20.
2 Paar Girandoles	104 Kr.	
48 Löffel	}	240 Kr. 28.
24 Gabeln		
4 Salzbüchlein mit blauem Glas	16 Kr.	
	<hr/>	
	533 Kr.	18
	398 Kr.	22
	<hr/>	

Goldschmied Dulliker  
erhielt 134 Kr. 21

Der „große Bär“ wurde nicht verkauft. Im letzten Inventar vor dem Sturz der alten Regierung, am 21. November 1796 von Stubenmeister Rudolf Mutach übernommen, waren von den Ehrengefäßen (oben Nr. 1—6) alle außer den Tigelbechern noch vorhanden; dazu an „Baiselle“:

„6 neue Kerzenstöck façon trompette 108.2 Lot, 2 Girandoles mit Nussäcklein dazu 67 Lot, 1 größere und 1 kleinere Caffetiere 100 L., 2 Boches 34 L., 6 Servierlöffel 93 L., 4 Salzbüchlein 34 L.; dazu an Services 2 Duzend Löffel und Gabeln, 2 Duzend alte Löffel, 2 Duzend neue Löffel und 18 Caffé Löffeli, zusammen 396 Lot“.

All dieses Silbergeschirr wurde im März 1798 für die französische Kontribution abgeliefert und nur der Kaufmann, der jetzt im historischen Museum deponiert ist, und die beiden Bizius-Becher behalten.

Der Vorfaal enthielt drei nußbäumene Tische mit grünen Decken und die alten Sessel von grüner Moquette, die früher im Gesellschaftssaal gestanden hatten. Die alten grünen „Umhäng“, die zu diesem Möbel gepaßt hatten, überließ man 1790 der Stubenwirtin. Seit 1744 stand im Vorfaal ferner ein „großes Bureau von nußbaumiger Mäsker“. 1761 wurde für die Zinsrödel um 18 Kronen ein neues „Bureau“ angeschafft. Endlich war da der Waffenschrank, der die vollständige Ausrüstung für 16 Füsilier und 4 Reiter nebst zwei Fahnen enthalten konnte. Die Armatur für 11 Mann war aber an Gesellschaftsgegnossen ausgeliehen. Als Wandschmuck dienten 5 Wappentafeln. Das alte Mobiliar des Vorfaals ist heutzutage vollständig verschwunden.

Im Vorzimmer stand neben all den Möbeln der Kasten mit den Leichentüchern. 1734 zählte das Inventar auf: „Ein großes Neues Leichtuch mit der G. Gesellschaft Waapen. Ein großes altes Leichtuch mit der G. Gesellschaft Waapen. Ein anderes kleines Leichtuch. Noch ein altes Leichtuch. Diese vier Leichtücher sind in Einem Tannigen mit Breuschläder gefüeterten beschlüssigen Trog“. 1762 und 1779 wurden neue angeschafft: „ein großes mit fransen, ein kleineres für das Alter von 10 bis 15 Jahren, beide aus sauberem Guttuch“. 1787 ließ man die „Schilde“ am gesellschaftlichen größeren Leichentuch durch Jungfer Blauner neu sticken.

Läßt sich so die Ausstattung der eigentlichen Gesellschaftsräume im zweiten Stock aus Inventarien und Manualen sicher feststellen, so wissen wir von der Stubenwirtschaft im ersten Stock nur, daß in

der großen Stube fünf nußbäumige Tische, 39 Stabellen und ein großer, doppelter Gläserschrank standen. Von dem reichhaltigen Inventar der Küche seien nur erwähnt: „eine Häh zum Kochi Camin und 1 Paar Feuwr Hünd“. Von der Ausstattung des dritten Stockes wissen wir nichts.

Der Laden wurde 1733 an den Stubenwirt Gaudard um 24 Kronen jährlich vermietet, 1764 um den gleichen Zins an Stubenwirt Franz Herrmann, 1796 an Tuchmacher Leu, 1797 an Frau Leu um jährlich 40 Kronen auf drei Jahre, aber schon 1798 an den Bürger Maser auf 2 Jahre um 50 Kronen jährlich.

Für den Keller warf man 1757 die Frage auf, ob nicht mehr Zins zu bekommen wäre, als alt Landvogt Mutach von Sumiswald bezahle. Es gab aber dann keine Aenderung. Der Keller blieb in der Miete der Erben des Rats Herrn Mutach bis 1786. Dann wurde er um 12 Kronen jährlich an den Großmekger Luz vermietet.

Im Hofe war die „Schlauchfeuerspritze sammt Zugehörd und Gohn“ untergebracht; auf dem Estrich 115 Feuereimer, drei Leitern, drei Totenbahren, eine Aushängelaterne und alte Möbel, Armaturstücke, eine halbe spanische Wand und ähnliche Dinge. Die Zelte waren im Zeughause.

Seit 1734 wurde über den gesamten Hausrat, Möbel, Silbergeschirr und Armatur ein genaues Inventar geführt und von dem abtretenden Stubenmeister dem neuen übergeben, der eine alte Duplone als „Schlüssellofung“ zu bezahlen hatte.

Ich fasse die Haupteinrichtung kurz zusammen. Der zweite Stock und das Sälchen des dritten Stockwerks dienten den eigentlichen Gesellschaftszwecken, der erste Stock der Stubenwirtschaft. Der Stubenwirt hatte auch das Neben- und Hinterzimmer des dritten Stockes inne. Laden und Keller waren vermietet. (Der Hausgang mündete neben dem Laden in der Laube. Erst 1861 wurde der Eingang in das Sälchen verlegt und der frühere Hausgang zum Laden geschlagen.).

Im Gesellschaftssaale fanden die Versammlungen des Borgefekten — und Großen Bottes statt. Die Waisenkommission tagte gewöhnlich im Sälchen des dritten Stockes. Doch wurden die Sitzungen nicht nur während des Umbaus, sondern auch sonst hie und da auswärts abgehalten, so die der Waisenkommission bei ihrem Präsidenten, das Borgefektenbott z. B. 1780 auf dem Rathause.

Die Mahlzeiten hielt man sicher nicht in dem prächtigen Gesellschaftssaale, obgleich es einmal heißt, daß die Tafel mit einem weißen statt grünen Tuche gedeckt worden sei, sondern in der großen Stube des ersten Stockes. Schon zeitlich wäre das Umdecken nicht gut möglich gewesen, da die Teilnehmer sich sofort nach Schluß der Verhandlungen zu Tische setzten, und dann hätte das ungebundene Treiben beim Mahle die kostbare, sorgfältig gehütete Einrichtung des Saales gefährdet. Der bekannte Scheibenriß von Dünz zeigt einen fröhlichen Schmaus der Borgefekten zu den Kaufleuten aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Je ernster und steifer das Ceremoniell des Bottes war, desto fröhlicher waren die gemeinsamen Mahlzeiten.

Alle Gesellschaftshäuser, auch das zu Kaufleuten, hatten ein gewisses Asylrecht. Noch 1784 entschied Rat und XVI, daß die Gesellschaftshäuser, „in dem Fall da jemand seine Zuflucht dahin nehmen würde“, nur mit Einwilligung des Stubenmeisters durchsucht werden dürften.

---

## 2. Stubenwirtschaft und Stubenleben.

Der Stubenwirt leitete die Wirtschaft im ersten Stocke. Er galt halb als Beamter, halb als Pächter der Gesellschaft in dem Sinne, daß sein Amt wegen der damit verbundenen Vorteile als ein Beneficium für Stubengenossen angesehen wurde. Die Aufsicht in der Stube kam nicht ihm, sondern dem Stubenmeister zu. Für die Bemühung, das Haus in Ordnung zu halten und Speisen und Getränk gegen Entgelt zu liefern, hatte er die Benützung der Räume, des Geschirrs und eines Teils des Silberzeugs und erhielt in der ältern Zeit sogar einen Lohn. Zum persönlichen Gebrauch in den Zimmern des dritten Stockes mußte er eigenes Mobiliar haben; nur ein Mägdebett gehörte der Gesellschaft.

Neben dem Stubenwirt wirkte anfangs eine besondere Hausfrau: „Item hend wir bezalt der husfrowen ludwig guldimund unser Husfrowen VIII  $\text{℥}$  uf frittag nach dem niven jar im XV<sup>t</sup> XII (1512)“. Mit der Hausfrau wurde besonders abgerechnet. 1530 erhielt sie VII  $\text{℥}$ .

Ueber den Lohn des Stubenwirtes berichtet der älteste Rodel: „Item hat man dem huswirt gen uff sin jarlon VIII  $\text{℥}$  uf mentag nach dem niven jar

im XV<sup>t</sup> XIII jar (1513) im bywessen meister petter schwizer Hans leman ludwig twingler baltisser stoller im jar wie obstat“. Der Lohn blieb in dieser Höhe. 1532 wurde er ihm gegen seinen Stubenzins verrechnet.

Im Jahre 1610 war Uly Hehsen Stubenwirt. Als er im Juli Stadtreuter wurde, folgte ihm Samuel von Rütli. 1616 verboten die Vorgesetzten dem Huswirt, die „Schreinergerellen“ zu beherbergen „von viler wichtiger ursachen wegen“. Beschädigten Hausrat mußten Hauswirt oder Hausfrau ersetzen: „In obgemeltem Bott (6. April 1617) ist der Husfrouwen ufferlegt worden zu bezalen wegen das sy den großen Hafen gebrochen, den man hat anderst lassen gießen, an V fl. — 5 ʒ“. 1634 wurde der Hauswirt Marx Huber „synes diensts abgesetzt“. Dem neuen schärste man freundliche Bedienung ein (20. Juli 1635): „Af dito ist Michel Riz der huswirt wiederumb bestättet und darby ihm ynbunden worden sonderlich aber ihm mit den Stubengenossen inskünftige by vor der entsagung früntlicher zu syn, sy mit den ürtinen yndenlicher zuo halten und nit wegen frömder Koufflütten, auch Edellütten wegen mit unwillig wort zu nennen“. Der Besuch durch fremde Gäste war also so stark, daß man die Rechte der Stubengenossen schützen mußte.

Näheres über die Pflichten des Hauswirtes erfahren wir 1655: „Der Huswirt wurde bestätigt mit geding daß er syne bürgschafft unzit Osteren zu Vernügen einer Ehrengesellschaft erstatte, auch was in der Behusung an Fenster, schlösser und Husraht, so ihm übergeben wirt, verderbt werden möchte, zu

ihnen kosten verbessern lassen, das huz auch in sach gmach suber erhalten, die Kemys auch jerlich in ihnen kosten sübern lassen, den Stubengfellen wie nit auch weniger andern ehrlichen burgern gebührende ürtene zu machen, ihn from dahin anzumahnen, daß sy ihren gesten sowohl usfern als Stubengfellen mit fründlichem bscheid zu begegnen“. Von einem Lohn ist nicht mehr die Rede. Am 4. Juni des nächsten Jahres besichtigten die Fürgesekten den „Huzraht“. Am 12. Hornung 1661 ist „Auch noch dem Huzwirt ernstlichen uffgetragen und befolchen worden, keineswegs in dem obern Gemach das fümieren und tabacktrinken zu gestatten“.

1698 war Samuel Schneider Hauswirt. Er wurde auf seine Bitte entlassen. Sein Nachfolger seit 1711 war Samuel Degoute der Zuckerbeck. Als er 1712 auf Schmieden übergang, wurde an seine Stelle der Stubenschreiber Hans Rudolf Gaudard gewählt. Die eigentliche Wirtschaft kam bald in Rückgang. Die Stubenwirtin Gaudard, Witwe des Land-schreibers, geriet 1719 in Geltstag. Sie klagte, sie könne „wegen Mangel an Gastung“ nichts verdienen. Man gab ihr jährlich 30 Kronen Almosen und behielt sie als Stubenwirtin bei. Während des Umbaus war die Wirtschaft natürlich ganz eingestellt. Nachher durfte die Stubenwirtin wieder einziehen, aber es sollte „ihra mit den Ihrigen das mittlere Gstage gänzlich verboten sein“. 1732 wurde sie entlassen und ihr Sohn Emanuel Gaudard zum Stubenwirt gewählt. 1741 erneuerte der Rat das Verbot, Fremde zu logieren. Gaudard wurde Schallenhauinspektor und trat 1764 zurück. Sein Nachfolger war Franz

Herrmann, Wagnmeister im Kaufhause, der zugleich Laden und Comptoir um 24 Kronen jährlich mietete. Als er 1769 starb, wurde seine Witwe Stubenwirtin. Die eigentliche Wirtschafft hatte aufgehört. Man schärfte ihr ein, Saal und Vorfaal dürften niemandem geöffnet, auch nichts dort deponiert werden. Der Stubenwirt durfte nach der Instruktion von 1770 nur in außerordentlichen Fällen und mit besonderer Erlaubnis wirten und brauchte eine Ermächtigung, Fremde zu beherbergen. So erhielt Frau Herrmann Erlaubnis, „Frau von Kröner, Sängerin aus Deutschland, so in dem großen Concert engagiert ist“, an die Kost zu nehmen. Frau Herrmann blieb sehr lange Stubenwirtin. 1781 bezahlte ihr die Gesellschaft den Arzt-Conto des Dr. von Greiers mit 4  $\text{⚡}$ . Als sie 1782 eine übelberüchtigte Weibsperson aufgenommen hatte, wurde ihr mit strengem Verweis das Verbot, ohne Erlaubnis des Stubenmeisters Fremde zu beherbergen, in Erinnerung gebracht. Dagegen erhielt sie im August des gleichen Jahres für gutes Tractament und Quartier der genferischen Truppen eine Anerkennung. 1791 mußte die Gesellschaft bei der Einquartierung der aus dem Welschland zurückkehrenden Truppen ihren Teil übernehmen und wurde durch einen Zettel des Kriegsrates zu guter Verpflegung ermahnt. Die Stubenwirtin erhielt nachher 16 Kronen Gratifikation. Im Laufe des Jahres 1792 gab es gar 697 Mann Einquartierung, wofür Frau Herrmann mit 60  $\text{⚡}$  Gratifikation bedacht wurde. 1794 waren die Einquartierungen weniger zahlreich, die Entschädigung betrug 25  $\text{⚡}$ . Auch auf dem Lande wohnende oder vertischgeldete

Gesellschaftsangehörige fanden im Hause Unterkunft. 1795 bekam die Stubenwirtin dafür 2 Duplonen Gratifikation, sollte aber künftig Rechnung einreichen.

Als Frau Herrmann im Jahre 1795 starb, wurde die Stellung des Stubenwirtes neu geordnet. Man überließ ihm das ganze erste Etage und das Hinterzimmer im dritten Stocke. Für den Keller hatte er die Vorhand, Laden und Comptoir aber wurden von der Stubenwirtschaft getrennt und um 40  $\text{⚡}$  jährlich vermietet. Die beiden Vorderzimmer des dritten Stockes hatte damals Stubenschreiber Kastenhofer gegen einen „Zins für Abwart“ inne. „Nachher aber fallen sie wieder G. G. Gesellschaft zur Disposition zu, es sehe, daß sie dieselben zum Gebrauch auf dem Lande wohnender Zunftgenossen meublieren oder sonst darüber disponieren wolle“. Das „Säli“ wurde also nicht mehr von der Waisenkommmission benützt. Unter diesen Bedingungen übernahm 1796 Provisor Herrmann die Stubenwirtschaft. Daß er „in Ehescheidung lag“, bildete kein Hindernis. Am großen Vott wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Stubenwirt zugleich Vorgesetzter sein oder während dieser Bedienung werden könne? Herrmann blieb Vorgesetzter. Seine Amtsdauer wurde auf acht Jahre bestimmt. 1798 erhielt er für Einquartierungen 80  $\text{⚡}$  Gratifikation. Die Einquartierungsfrage mußte im Laufe des Jahres wegen der französischen Invasion neu geregelt werden. Das Gesellschaftshaus hatte 2 französische Offiziere und 8 Soldaten zu beherbergen. Stubenschreiber Kastenhofer war Sekretär der helvetischen Zentralsanitätskommission geworden und hatte sein Bureau in seiner Wohnung

im Zunfthause. Er wurde dann zum ersten Sekretär des Justizministeriums der helvetischen Republik gewählt, aber das Sanitätsbureau blieb doch im Hause. Darum stellte die Gesellschaft, wiewohl vergeblich, das Gesuch um Erleichterung der Einquartierung auf 2 Offiziere und 6 Mann. Die späteren Anordnungen berühren uns hier nicht mehr.

In der Stubenwirtschaft verkehrten Stubengenossen und Fremde. Zu Lasten der Gesellschaft fielen ursprünglich **Bewirtung von Ehrengästen** und **Gesellschaftsmähler**, aber die letzteren nur zum Teil, während die Stubengenossen den größten Teil aus ihrer Tasche bezahlten. Die eigentliche Zeit der Stubenwirtschaft waren das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert. Ueber die Leppigkeit der Gesellschaftsmähler ist viel gefabelt worden. Sie waren für die meisten Bürger die einzigen Festessen im Jahre.

Im 16. Jahrhundert gab es jährlich vier Gesellschaftsmahlzeiten: das Neujahrsmahl, das Rechnungsmahl, die Ostermontagsmahlzeit und das St. Jakobsmahl im Juli. Das Rechnungsmahl zerfiel in die Bewirtung der Vorgesetzten allein nach der Vorrechnung und aller Stubengesellen nach der Hauptrechnung. Dazu kamen kleinere Anlässe wie Bewirtung von Ehrengästen und Feier der Gesellschaftsannahme. Diese fand aber schon früh am Hauptrechnungsbott statt, und die Feier fiel dann mit dem Rechnungsmahl zusammen.

Die Stubenmeisterrechnungen geben die beste Auskunft über die Mahlzeiten, für die das Große Bott jeweilen die Beiträge der Teilnehmer festsetzte.

Zur Uebersicht über das Stubenleben und die Mahlzeiten im 16. Jahrhundert gebe ich hier die Mähler und Gastereien eines Jahres (1562) nach der Stubenmeisterrechnung, samt den Kosten:

„Erstlich so hand mine mehster als man die rächnung hatt gäben zu morgen und zu nacht und im schloffdrunk verzert als vil als XI  $\text{℥}$  XVIII  $\beta$  VIII  $\delta$ . War an der schenke und waren unser XXXII und gab niemandt nütt.“ (Ein Rechnungsmahl, wobei die Gesellschaft die Kosten trug.)

„Denne uf das buderis (Nachfeier, eigentlich aufgewärmtes Fleisch) waren unser 18 man und hatten verzert III  $\text{℥}$  VIII  $\beta$  und gab einer II  $\beta$  VIII  $\delta$  und ist us der meister seckel verzert worden dan man hat einen guten erman von Zürich zu gast gehalten als vil als I  $\text{℥}$  II  $\beta$ “.

„Denne so ist us miner meisteren seckel verzert worden da man die wiber hat zu gast han V  $\text{℥}$ “.  
(Nur zuweilen wurde das schöne Geschlecht eingeladen.)

„Denne so ist us miner meisteren seckel uff osteren verzert VI  $\text{℥}$ “.  
(Ostermontagsmahl.)

„Denne hand mine meister Heinrich Hoholzer von Zürich uff osteren zuo gast ghan dutt V  $\beta$ “.

„Denne hand mine meister uff osteren Hans richen schwacher zuo gast ghan V  $\beta$ “.

„Denne usgen als mine meister hand symon winman von baden zuo gast ghan III  $\beta$ “.

„Denne usgen das mine meister zwen ernman von fryburg zuo gast hand ghan III  $\beta$ “.

„Denne usgen das mine meister hand den seckelmeister von nürenburg und sin vetter hand zuo gast ghan X  $\beta$ “.

„Denne so ist verzert worden us miner meister seckel da man dem nūwen hūswirt hatt ingerächnet XI β“.

„Denne so hand mine meister ein schenke ghan uff den 26 dag heummonat 62 jar und waren unser 33 man gab einer 4 β zuo ürtte und hat man Tren 13 geschenk und hand mine meister den wirt zun rottendurn von baden zuo gast ghan und ist überall uffgangen XII  $\text{℥}$  I β V δ ist us miner meisteren seckel verzert worden VIII  $\text{℥}$  XIII β V δ“. (St. Jakobsmahl.)

„Denne hand mine meister uff den 27 dag Heummonat 62 buderns und ist uffgangen III  $\text{℥}$  I β X δ waren unser 16 man da hat man ein ziemliche ürtte gemacht gab einer II groß und mine meister hatten gleither darm und Hans bazelett zuo gast da ist us miner meisteren seckel verzert worden XXXV β 2 δ“. (groß=Groschen kommt sonst nicht vor. Geleitsherr ist der Zollbeamte, z. B. in Narberg.)

„Denne usgen so mine meister michel schürers bruder und sins bruders sun hend zuo gast ghan XII β“.

„Denne usgen so mine meister drn von basel hend zuo gast ghan XI β“.

„Denne usgen so mine meister einen von solodurn zuo gast ghan 34 δ“.

„Denne usgen so mine meister hand frühfälder von basel und feuzigers fäligen vetter zuo gast ghan VII β“.

Das gibt für die Mähler eines Jahres — das Neujahrsmahl fiel in dieser Zeit mit dem Rechnungsmahl zusammen — mit Einschluß der Gaste=

reien und ohne die Beiträge der einzelnen als Ausgabe aus dem Stubenseckel 37  $\text{fl}$  14  $\beta$  V  $\delta$ , während die Gesamteinnahmen des Stubenmeisters sich auf 86  $\text{fl}$  III  $\beta$  V  $\delta$  und die Gesamtausgaben auf 65  $\text{fl}$  19  $\beta$  V  $\delta$  in diesem Jahre 1562 beliefen.

Denen, „so zgrab tragen und denen Kinder worden sind“, wurde die Beche jeweilen geschenkt (1565). Dagegen war es vorgeschrieben, bei den Mählern zu erscheinen. Wer am Ostermontag nicht zum Morgenessen erscheint, „sol die ürte sunst geben als nämlich 4 Bazen für die spyz, den Wynn zahlt man us der stuben seckel“. (6. April 1617.)

Einige Angaben aus dem 17. Jahrhundert mögen folgen. Für das Ostermahl bezahlte 1623 jeder 5 Bazen, 1624: 5½ Bazen. „In die kuchi“ gab man 2  $\text{fl}$ . 1625 zahlte man für die spyz 6 Bazen; in die Kuchi wurde 1 guldin gegeben. „Und sol ein jeder Stubengsell Osterürte gen 5 Bazen“. Er zahlte also 5, und 1 Bazen für jeden wurde aus dem Gesellschaftsseckel bezahlt. 1635 betrug die Osterürte 5½ Bazen, die Neujahrsürte 13 Bazen für zwei Tage. 1637 kam das Ostermorgenbrot „für eine persohn 6½ bz, für die morgencollation 3 bz“ zu stehen, wovon jeder 5 Bazen bezahlte. 1644 erhielt für das Neujahrsmahl der Wirt 13 Bazen für jeden. 1653 wurden bloß 10 Bazen bewilligt. 1659 zahlte jeder Stubengeselle für das Neujahrsmahl nur 3 Bazen, obgleich es zweitägig war, während man 1662 dem Wirt 23 Bazen für jede Person bewilligte. Das ist nicht etwa so zu verstehen, daß die Kosten der Mähler so sehr schwankten — sie waren vielmehr im Zunehmen —, sondern

daß die Gesellschaft eben 1659 fast alles auf sich nahm. 1674 wurde für das zweitägige Rechnungsmahl die Uerti des ersten Tages auf 12½ B., die des zweiten auf 10 B. bestimmt. 1675 kostete das Rechnungsmahl 15 Bazen, 1678: 18 Bazen für jede Person; 1679: 19 Bazen, 1680: 21 Bazen. Der Preis stieg also; denn die Rechnungsmähler waren damals nur eintägig. 1682 blieb es bei 21 Bazen. Gegen Ende des Jahrhunderts stiegen die Kosten gewaltig, und offenbar trug die Gesellschaft nun alles, denn das Manual schweigt von den Beiträgen der einzelnen. 1694 kostete ein „abendbrötli“ 60 Kronen und 2 Taler Trinkgeld, 1695 gar 70 Kronen und 1 Ducaten Trinkgeld, 1696 mäßiger 55 Kronen und 1 Ducaten, 1697 das Vorrechnungsmahl 15 Kronen und die Hauptrechnung 40 Kronen und 1 Dublone Trinkgeld für den Wirt; 1698 „gleich ferndrigem Jahr“.

Im 18. Jahrhundert gelangte man zu einer Feststellung der Kosten, die diejenigen von 1695 nicht überstiegen und oft darunter blieben.

Was an den Gesellschaftsmählern aufgetischt wurde, darüber geben die Rechnungen und Manuale ebenfalls Auskunft. In der Hauptsache sah man mehr auf eine reichliche Hausmannskost als auf besondere Feinheit. Oft erhielt der Wirt aber auch bestimmten Auftrag, so „1633, 22. Christmonat ist in gehaltenem Bott Mary Huber dem Huswirt das neue Jarßmal verdingt worden, mit condition, das er mit fisch, hasen, Vögel und sölicher maßen den ersten Tag wie den nachgehenden tractiert, das man nit ursäch habe, Ihme an der Urte abzubrechen“.

Für das Neujahrsmahl 1649 mußte der Wirt aufstellen: „5 Stuck welscher Hanen, 8 Cappunen samt Bomeranzen“. 1653 fügte man der Preisbestimmung bei: „Allein weil das geflügel hürigen jars um etwas thürer als anderer zyt, hat man ihm (dem Wirt) von jeder Person noch 2 Bazen zugesetzt, jedoch ohne Consequenz“. 1662 schrieb der Stubenschreiber, der zugleich Stubenwirt war, im Manual (17. Christmonat): „daß ich ein Ehrende Gesellschaft ehrlich und wohl tractieren, mit welschen hanen und kabunen, andern Jahren gleich versehen sölle, daß die Herren Stubengellen wohl können zufrieden sein“. 1680 soll der Wirt „pflichtig sein, früsche Speysen und wohl prepariert aufzustellen“.

Im 18. Jahrhundert war die Hauptmahlzeit die nach der Hauptrechnung. In den Manualen findet sich dafür die stehende Formel: „Womit diese Versammlung Ihre Endschaft genommen und demnach das Tractament seinen Anfang genommen“ (So 1732. 1734 u. a. J.). Oder: „Schließlich haben M. S. die Fürgesetzten und Stubengenossen sich zu Tisch gesetzt und sich samt und sonders bei der zu dem End gewohntermaßen zubereiteten Mahlzeit den Appetit vertrieben“ (1751). „Zum Beschluß haben Megh. die Tafel anstatt grün weiß decken lassen“ (1754).

Auch die Knaben durften ursprünglich an den Gesellschaftsmählern teilnehmen. Man pflegte für sie einen „Dattelbaum“ mit allerhand Leckereien aufzustellen. Am 17. Jenner 1617 findet sich aber die Eintragung: „Es ist auch in obgemeltem Bott abgerahten, daß man fürhin keine Dattelbäum mehr

machen sollte, man sollte dasselbig überflüssig gelt den Knaben besser anwenden". 1674 beschloß man dann, weil „vil kleine Knaben, ja auch ussere und frömbde" beim Morgenbrot erschienen: „Deshalb ist erkennt, daß die jungen Knaben fürthin abgewiesen werden". Und im Jahr darauf: „Die jungen Knaben betreffend, derenthalben ein großer Mißbruch ungerissen, indem sich dieselben gelusten lassen zu großer Unglegenheit und Mißfallen der Herren Fürgesetzten und Stubengellen zum Tisch zu sitzen, also ist erkennt, daß dieselbigen nit mehr zu der Tafelen gesetzt, sondern mit einem Trunk abgewiesen werden sollen". Bei der Einweihung des neuen Hauses (1722) aber wurden die Knaben an einem Tage mit den Handwerksmeistern besonders bewirtet.

Gäste hatte man bei den Gesellschaftsmählern selten. 1693 war eine solche Einladung — im 16. Jahrhundert waren sie noch häufiger gewesen —: „Wegen ernüwerung der Bruderschaft so die S. Einer Ehrenden Gesellschaft zu Möhren gesündert mit unserer Ehrenden Gesellschaft aufzurichten und zu erneuern, als habend M. S. S. erkennt, daß etwelche von den S. Vorgesetzten besagter Ehrender Gesellschaft zum Möhren uff bevorstehendes Hauptrechnungsmahl sollend invitirt werden". Beim Einweihungsfeste von 1722 waren dann die Vorgesetzten zu Möhren wieder Ehrengäste.

In der Stubenwirtschaft der früheren Zeit und später bei den Mählern ging es oft etwas lebhaft zu. Aus dem 16. Jahrhundert, da die Stubengenossen noch täglich auf der Stube verkehrten und häufig fremde Gäste kamen, enthalten die Manuale viele

Beispiele von der Stubenpolizei, die den Gesellschaften zugestanden war. Die Stubenmeister führten die Aufsicht und verhängten die oft recht hohen Bußen.

„Item kunrat der seckler soll III  $\text{℥}$  als er gestraft ist worden, do man die richtung hat gemacht gegen in und martin furer im XV<sup>c</sup> und XII jar (1512) uf suntag nach vincenti“.

„Item sol Hans Boley VI  $\text{℥}$  buß als er gestraft ist worden uf unser stuben“.

Die beiden Meister Hans ippocras<sup>6)</sup> und Wilhelm wurden jeder wegen des andern um X  $\beta$  gebüßt.

„Jocop silber der firsner III  $\text{℥}$  von meilenders wegen. Hett in steffen hafner an die meister gestoßen von meilenders wegen. gewert X  $\beta$ .

„Item sol bastyon Haberstock X  $\beta$  straffgelt so er gestrafft ist worden von ludwig bernhart sines tochtermanns wegen“. Ähnliche Bußen wegen unanständigen Benehmens auf der Stube finden sich auch in den Manualen des 17. Jahrhunderts.

Entgegen der verbreiteten Meinung, dieses Bußrecht sei auf die Stube beschränkt gewesen, muß ich hervorheben, daß es auch Bestrafungen auswärtiger Vergehen gibt. „Glycher gstalt ist einer by der Paphrmüli so ein Unzucht begangen, gestrafft um 5  $\text{℥}$ “. Hier könnte der Fehler doch auf der Stube geschehen sein und die Papiermühle nur den Wohnort bezeichnen. Aber ganz unzweideutig ist folgende Eintragung: „Item antoni hirt sol V  $\beta$  als er ge-

---

<sup>6)</sup> Ueber diesen Hans Hippocras vergl. Gluri im Berner Taschenbuch 1897, S. 250 u. bes. 252.

strafft ist worden als er heini michel zuo purrolf mit der fust schluog“. Der Ausdruck kann hier unmöglich bedeuten, heini michel sei ein Burgdorfer gewesen; nach dem Sprachgebrauch könnte das nur heißen: von Burgdorf. Also wurde wenigstens im 16. Jahrhundert die Strafbefugnis auch auf auswärts ausgedehnt.

Im 18. Jahrhundert treten diese Bußen mehr und mehr zurück und verschwinden endlich, aber noch die Instruktion von 1770 sprach den Stubenmeistern das Bußrecht zu. Stürmisches Treiben und Zänkereien kamen immer wieder vor. Am 11. Juni 1648 forderte der Hauswirt Ersatz für „3½ Dozet gleser, so synem fürgeben nach gebrochen syn sollen“. Das war etwas viel für ein Mahl. Die Stubenmeister sollten ihm 2 Duzend ersetzen, die übrigen er selbst. Verhandlungen wegen zerbrochener Gläser namentlich nach den Neuaufnahmen gab es oft.

Größere Streitigkeiten wurden von den Vorgesetzten geschlichtet. So fiel 1706 ein Streit zwischen Stuckleutnant Kägis und Landvogt Mutach vor. Das Vorgesetztenbott „erkennt, daß die alteration von nun an auf dieser Ehrenden Gesellschaft verbleiben, aufgehelt und vergraben bleiben solle, Wort und Werk hingelegt sein sollen und kein Stubengsell bei seiner Ehr und treuwen hiervon anderwärts kein wort reden, melden noch schwätzen soll, einander die Hand geben und gute fründt verbleiben wöllend“.

Im Jahre 1707 trank sich der Chirurgus Degoutte aus Freude darüber, daß er zum Pulverstampfer gewählt worden war, einen Rausch, hezte

die Stubengesellen gegen die Vorgesetzten auf und fing einen großen Zank mit dem Hauswirt Schneider und dessen Frau und Magd an, alles beim Rechnungsmahl. Degoutte mußte um Verzeihung bitten und sich mit den Beleidigten versöhnen. Die Vorgesetzten trugen ihm nichts nach. Er wurde 1711 zum Stubenmeister gewählt, hatte als solcher aber wieder einen Streit mit dem Spezierer Mutach. 1743 mußte ein Zank zwischen dem Stubenwirt Gaudard und dem Umbieter Dupont geschlichtet werden. Gaudard wurde, weil er geschlagen hatte, um 12  $\%$  und 3  $\%$  Sitzgeld gebüßt. Immerhin ging es bei den Wählern in der Regel doch friedlich und fröhlich zu.

Seit dem 17. Jahrhundert waren die Gesellschaftsmähler üppiger geworden, und der Rat fand auch die Zahl derartiger Festlichkeiten in böser Zeit zu groß. So kamen die Ratsverbote. Ein frühes Beispiel dafür ist der Ratszettel von 1612:

„Es ist mengklichen wol bewüßt, das myn gnädig Herren us Christenlichem Gottsfäligem hffer verschinen Jahrs wegen der trübsäligen Zyt und Heimsuchungen Gottes bewegt worden, die Rünen Jahrsmäler zu Stadt und Land yn= und abzustellen und allermengklich zu einem nüchternen Gott wohlgefelligen Leben und wäsen vermanen zu lassen,

„Die wyl aber myn gn. Herren mit Herzlend die Zyt sehen müssen, das wenig buß und besserung daruffervolget

„Sunder man mit essen, trinken, püsen (püsen = eine Pause machen, feiern) und prassen tag und nacht ungeschücht fürgefahren, deswegen auch Gott

der Allmächtig als ein Heimsucher und gerechter Richter der Sünden ihn Straff und Ruten nit von uns genommen, Sunder die Zyt und noch täglich nit allein mit syner Züchtigung der Pestilenz, Sunder auch töüerung Kriegs und unruwen sehen laßt, Also das man wol ursach sich rechtgeschaffen vor Gott dem Herren zu demütigen und aller unmäßigkeit und uberflusses ze müßigen, So habend Hoch und wolermeldt myn gnädig Herren von diser noch schwäbenden trübsäligen Zyt und deren ursachen wegen, welche dieselben mit sich züchend und bringend, für dismalen die künfftigen Nüwen Jahrsmäler abermal allmengklichen zu Stadt und Land yn- und abstellen und dessen auch myne Herren und Meister und Stubengellen der Ehrenden Gesellschaft zu Kouflütten verständigen wöllen, mengklich sich darnach wüsse ze richten. Actum 4 Decembris 1612“.

So wurde 1637 das Neujahrsmahl auf Geheiß Ihrer gnaden wieder abgestellt. 1638 kam eine Ermahnung, daß „alle Unmaaß und Unordnung by den Neujahrsmählern abgestrikt“ werde. Manchmal war die Einleitung zu den Verboten sehr gemütlich, so 1626: „Es möchtend m. gn. Herren und Obern den Ehrenden Gesellschaften und hiemit gmeiner Ehrlicher Burgerschaft die gemeinen Zusammenkünften nießung und fröid der nüwen Jahrs Mäleren von Herzen und gern gönnen, aber — —“ Ebenso gemütlich war manchmal die Befolgung. Als 1662 der Rat verordnete, die Neujahr- und Rechnungsmähler sollten auf einen Tag beschränkt werden, beschloß das Große Bott, „daß es zwahr by m. gn. S. S. befehl und hiemit by Einem Tag verbleiben

fölle, allein man danzumahlen mehren fülle, ob man den andern Tag wiederumb fülle zusammenkommen oder nit“. Das war also ein sehr bedingter Gehorsam.

1668 wurde Beschluß gefaßt, obwohl die „Neujahrsmähler by disen Kriegs- und Pestilenzischen Löuffen“ untersagt waren, eine „ehrliche Mahlzeit“ nach der Hauptrechnung abzuhalten, was nicht verboten war. Ebenso verfuhr man 1670.

In allen Jahren des nächsten Jahrzehnts waren die Neujahrsmähler abgestellt. Das „Jacobimahl“ (um den 25. Juli) dagegen wurde von der Gesellschaft beibehalten. Von ihr selbst jedoch ging zum ersten Mal ein Beschluß zur Mäßigung in Bezug auf diese Mahlzeit aus. Sie sollte im Jahre 1681 „moderiert“ werden. Die Stubengesellen sollten sich „contentieren“ ein „ehrliches Abendbrötli ohne Aufstellung weltlicher hüneren, Genssen, Färliken und einbeizts“ zu erhalten, woran die Gesellschaft 8 Kronen bezahlte.

1683 verbot der Rat „wegen betrangnus und verfolgung unserer lieben Mitglieder und Glaubensgenossen“ alle Gesellschaftsmähler. Es war das Vorspiel der Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685), der Beginn der Hugenottenverfolgungen. Das Vott bewilligte statt eines Mahles eine Beisteuer von 30 Kronen an die verfolgten Glaubensgenossen. 1684 wiederholte sich das Verbot aller Mahlzeiten. Aber im Vott wurde „abgerathen, daß Eine Ehrende Gesellschaft sich an diesen beiden Tagen (der Rechnung) in aller stille und bescheidenheit mit einer

zimblichen mahlzeith wol erlustigen mögind“. Im Jahre der Aufhebung des Edikts von Nantes waren natürlich alle Mahlzeiten verboten, und es gab auch keine Umgehung in der Stille.

1692 waren die Neujahrsmähler verboten, aber es wurde für die Rechnung ein Abendbrot um 40 Kronen und mit 1 Dukaten Trinkgeld beschlossen, weil die Stubengesellen bis nach 3 Uhr dableiben müßten.

Als 1694 der Rat die Neujahr= und Rechnungsmähler abstellte, beschloß das Bott wieder, „in der Stille und daß kein böser exceß vorgehe ein abendbrötli zu nießen“. Es kostete 60 Kronen. Aber eine Einschränkung war: „So soll ein Inwesender H. Stubenmeister an der Hauptrechnung nit mehr als 6 mas Claret verbrauchen und anrechnen“. Für 1700 war das Neujahrsmahl verboten, das Rechnungsmahl erlaubt.

Im 18. Jahrhundert begannen von der Gesellschaft selbst aus nachhaltige Bemühungen, die Mahlzeiten besonders durch Festsetzung des Preises einzuschränken. 1711 wurde bei der Wahl des Zuckerbeck's Degoutte zum Stubenwirt der Preis für die Hauptmahlzeiten folgendermaßen geregelt: für Almosen-Musterung für die Speise ohne den Wein 15 Kronen, für die Vorrechnung 18 Kronen, für die Hauptrechnung 40 Kronen und 1 Dublone Trinkgeld, für den Ostermontag 24 Kronen, für Ehrengäste 1 Taler die Person. Das Mahl nach der Almosen-Musterung war das Neujahrsmahl. Am Regimentsumzug gab es eine Morgensuppe für die Teilnehmer.

Im Jahre 1736 wurde der Antrag gestellt, wegen der zunehmenden Armenlast die Mahlzeiten der Herren Vorgesetzten aufzuheben. Es wären dann nur die Hauptrechnungs- und Ostermontagsmähler geblieben. Das fand keinen Anklang. Aber 1739 ging man entschlossener daran, die Mahlzeiten zu „reglieren“, damit sie nicht allzu kostbar würden. Die Ostermontags- und die Almosen-Musterungs-Mahlzeit wurden abgeschafft. Nur die Haupt- und Vorrechnungs-Mahlzeit blieben bestehen, und die erstere wurde auf 55 Kronen ohne Wein, die letztere auf 15 Kronen mit Wein bestimmt.

Wenn 1756 das Chorgericht den Stubenwirten das Ueberwirthen verbot, wobei Unfug, Lärm mit „Brüelen“ und Schreien die Nachbarschaft belästige, so traf das für das Gesellschaftshaus zu den Kaufleuten nicht zu, da seine Stubenwirtschaft kein öffentliches Lokal mehr war.

Im Jahre 1760 wollte man zur Ersparnis die Vorrechnungsmahlzeit in ein Morgenessen verwandeln, wofür ein Taler mit dem Wein „par tête“ bezahlt werden sollte. Die Collation am Ostermontagsfrühstück — ein solches war also bald an Stelle der abgeschafften eigentlichen Mahlzeit getreten — sollte aufgehoben werden, ebenso die sogenannte „Honoranz“, d. h. die Sendung von Wein und Platten am Tage der Mahlzeit in das Haus des Obmanns und Säckelmeisters. Aber schon 1761 kehrte man zum alten Brauch zurück. 1762 verlegte man die Vorrechnung wieder auf den Vormittag und hielt danach ein „Morgenessen“.

1765 übergab man die beiden Hauptmahlzeiten einem Traiteur in Verding. Das Mahl wurde dann „in Fried und Freude celebriert und durch eine zu aller anwesenden Stubengesellen Vergnügen aufgeführte Vocal- und Instrumental-Music erst am Abend beschlossen“. Die Mitwirkenden erhielten Gratifikationen.

Die Gesellschaftsmähler spielten dann keine so große Rolle mehr. Die Manuale werden darüber sehr schweigsam. Bestimmung der Speisen und des Preises war nicht mehr Verhandlungsgegenstand am Großen Bott. Erst 1780 beschloß man, die Vorrechnung solle künftig am Morgen, die Mahlzeit zu Mittag sein, was also längere Zeit in Abgang gekommen war. 1783 wurden Heizerlohn und Trinkgelder für das Ostermontags-Déjeuner, die von der Gesellschaft dem Stubenwirt en bloc bezahlt worden waren, der Stubenwirtin zu spezifizierter Rechnung überbunden. Sie sollte aber wie bisher 2 Neutaler Trinkgeld erhalten. Die ganze Summe der Ausgaben dieser Art betrug 17 Kronen. Man verkaufte oder vertauschte damals überflüssiges Zinngeschirr gegen neun „Zinnige Wasserblatten“, damit das Essen an den beiden Hauptmahlzeiten, der Vorrechnung und dem Hauptbott, nicht „mehrenteils kalt genossen werden“ müsse. Für die Herrentafel wurde Fayence-Geschirr angeschafft und Schmiedewirt Hahn, der das Essen als Traiteur lieferte, als Berater für die Anschaffung beigezogen. Die Stubenwirtin war nur noch Hausaufseherin.

Als Vorzeichen der kommenden Umwälzung beschloß man 1786 die Aufhebung der eben genannten Herrentafel nach dem Antrag, „daß in Zukunft an

einem Großen Gott die Herren Vorgesetzten mit den Herren Stubengenossen an dem gleichen Tisch speisen sollen, damit dadurch mehrere Vertraulichkeit erweckt werden möge“. Es war aber von keiner langen Dauer. Denn nach zehn Jahren (1796) wurde wieder der Antrag gestellt, durch Abschaffung der Mahlzeit an der Vorrechnung und auch durch „Aufhebung des Unterscheids zwischen der Tafel meiner hg. S. der Vorgesetzten und mwg. S. der Stubengenossen und dadurch erfolgende Reduktion des allzu großen Luxus an Gerichten und fremden Weinen an der ersteren, wobei dann noch der Wunsch geäußert worden, daß die Tische für Vorgesetzte und Stubengenossen nicht mehr abgesondert, sondern vereinigt werden möchten, die Zehrungen einzuschränken“. Aber 1797 beschloß man dann: 1.) Es sollen beide Mahlzeiten beibehalten werden. 2.) Es soll kein unnötiger Aufwand an Speisen stattfinden, auch keine fremden Weine getrunken werden. 3.) Von der Vereinigung sämtlicher Zunftgenossen an einer Tafel wird abstrahiert. So verschärfte sich das aristokratische Gepräge noch unmittelbar vor dem Zusammenbruch des alten Staates. Im Jahre 1798 verzichtete man auf die Vorrechnungs- wie auf die Groß-Gott-Mahlzeit.

Zum Schlusse unserer Betrachtung des Stubenlebens sei noch einmal betont, daß man das Gesellschaftswesen nicht einseitig nach seinen Festtagen beurteilen darf. Wohl spielten die Mahlzeiten lange eine große Rolle. Aber wir haben gesehen, wie im 17. Jahrhundert der Rat der allzu großen Ueppigkeit entgegenwirkte und im 18. Jahrhundert die Ge-

gesellschaft fort und fort ohne Ratsbefehl nach größerer Einfachheit strebte. Für die große Mehrzahl der Stubengenossen nicht nur, sondern auch für die meisten Vorgesetzten waren die Gesellschaftsmähler die einzigen frohen Feste nach der sauren Arbeit des Jahres. Von der Arbeit der Behörden und dem eigentlichen Zwecke der Gesellschaft soll im folgenden die Rede sein.

---

### 3. Das Große Bott, das Vorgesetztenbott und die Kommissionen. Die Armaturrevision. Das Ende der alten Zeit.

Im Gesellschaftshause fanden alle Zusammenkünfte der Stubengesellen statt. Seit dem Jahre 1534 war jeder Bürger verpflichtet, eine Gesellschaft anzunehmen, und übte seine Pflichten und Rechte im Staate nur als Stubengenosse aus. Erst seit diesem Zeitpunkte war die Gesellschaft eine Gemeinde oder eine Unterabteilung der Bürgergemeinde, und ihre Versammlung war das gemeine oder allgemeine oder große Bott.

Die Urkunden oder „Freiheiten“ und die Ratszettel sprechen in der ältern Zeit von den „Meistern und Gesellen zu den Kouflütten“. Als Krämergesellschaft hat offenbar die Stube ihre besondern Rechte, die Marktpolizei und das Lehen der Pulverstampfe, bekommen. Trotzdem war sie nie eine Gesellschaft der Krämer oder Kaufleute, nie eine Kaufleutenzunft. Zu keiner nachweisbaren Zeit bestand sie ausschließlich aus Kaufleuten oder umfaßte alle burgerlichen Krämer. Die Gesellschaft selbst suchte

in ihrem großen Prozeß mit Pfistern<sup>7)</sup> die Entstehung der Stubengesellschaften darauf zurückzuführen, daß sich eine Anzahl Bürger zu gemeinsamer Tragung der Kosten und Beschwerden und zu gegenseitiger Unterstützung unter dem Namen irgend eines Handwerks zusammengeschlossen hätten, freiwillig, ohne irgend einen Zunftzwang. Daran ist sicher das richtig, daß bis 1534, da erst jeder Bürger eine Gesellschaft annehmen mußte, weder alle Kaufleute bei der Stube zünftig waren noch alle Stubengenossen Kaufleute waren. Von da an aber nahm die Gesellschaft ihre ausgesprochene Sonderstellung ein. Denn alle andern Gesellschaften mit Ausnahme der adligen Stube zum Distelzwang waren Handwerksinnungen und mußten nun die Bürger ihres Handwerks annehmen. Die Kaufleute dagegen hatten keine Handwerksordnung, kein Meisterbott, keine Gesellen, keine Lossprechung, kein Meisterstück, kurz, nichts von dem, was eben das Handwerk mit sich brachte. Außerordentlich zäh und mit bestem Erfolge verteidigte die Gesellschaft Jahrhunderte hindurch ihre Sonderstellung, ließ sich keine Kaufleute von andern Gesellschaften zuschieben und schob, wenn es irgend anging, ihre Handwerker den Handwerkszünften zu. Diese Eigentümlichkeit der Gesellschaft zu Kaufleuten, wozu noch die besondere Aufgabe der Handelspolizei kam, muß als Unterschied von den andern sogenannten Zünften stark betont werden.

---

7) Proceedur zwischen C. C. Gesellschaft zu Pfistern und C. C. Gesellschaft zu Kaufleuten. Bern. Gedruckt in der Obern Druckery bei Emanuel Hortinus. MDCCXXXIV. — Dort S. 15.

## Das Große Bott

war die Versammlung der Stubengenossen, welche die Gesellschaft angenommen hatten, und entschied über alle wichtigen Angelegenheiten. Man kannte noch im 16. Jahrhundert keinen Unterschied der Stubengenossen, und alles wurde vom gemeinen Bott behandelt. Aber diejenigen unter den Stubengenossen, die Mitglieder des Großen Rates oder der C C waren, führten den Titel Herr. Das brachte zugleich mit der aristokratischen Entwicklung des Staates eine Aenderung in die ursprünglich rein demokratische Form der Gesellschaft. Die Herren waren von selbst die angesehensten unter den Stubengenossen. Allmählich überließ man ihnen die Vorbereitung der Geschäfte, und so wurden sie zu „Fürgesetzten“.

Die Benennung „Gesellschaft“ statt „Stube“ oder „Meister und Gesellen zu den Kouflütten“ findet sich zuerst nachweisbar im Jahre 1525. Einen Unterschied unter den Stubengenossen brachte erst das Jahr 1643 mit dem Dekret, das die nicht zur Wahl in den Großen Rat berechtigten Ewigen Einwohner einführte. 1680 wurde die Bürgerkammer zur Prüfung der Herkunft der Angemeldeten und zur Ausstellung der Burgerscheine eingesetzt. Das Dekret vom 24. November 1684 ließ als Regimentsfähige nur diejenigen gelten, die schon vor 1600 zünftig gewesen oder nachweisbar vor 1635 in das alte Bürgerrecht aufgenommen worden waren. Die diesen Nachweis nicht zu erbringen vermochten oder nach 1643 aufgenommen worden waren, blieben Ewige Einwohner.

So gab es nun in der Gesellschaft Mitglieder des Großen Bottes von verschiedenem Recht, und da die Vorgesetzten ursprünglich nur die Herren des Großen Rates waren, konnte auch in der Gesellschaft kein Ewiger Einwohner Vorgesetzter werden. Die Aristokratie drang also auch hier durch.

Nur drei Familien der Gesellschaft wurden bis zur Umwälzung von 1798 aus der Zahl der Ewigen Einwohner unter die regimentstfähigen Geschlechter versetzt: Die Familie Lauterburg, deren Stammvater 1633 ins volle Bürgerrecht aufgenommen worden war, deren Angehörige aber 1680 und 1684 den geforderten Nachweis versäumt oder nicht erbracht hatten, wurde am 11. August 1781 als regimentstfähig rehabilitiert und zugleich der richtige Name statt Lauterburger, Luterburger oder gar Luthenburger wieder hergestellt. 1785 wurden die Wilhelmi und 1790 die Desgouttes auf ihr „demütiges Ansuchen“ regimentstfähig. Von dem Beschluß des Sommers 1783, daß die Regimentstfähigen ihrem Namen das „Von“ vorsetzen dürften, machte auf der Stube zu den Kaufleuten einzig die Familie Rodt Gebrauch. Am 22. September 1785 erscheinen zum ersten Mal im Manual Seckelmeister und Major von Rodt. Die unzweifelhaft nicht bloß regimentstfähigen, sondern auch regierenden — auch das war ein Unterschied — Familien Tschiffeli von Biel, Gruner, Mutach bedienten sich vor der Revolution nie des Von.

Das Große Bott versammelte sich noch im 16. Jahrhundert für alle Beschlüsse, jedesmal, wenn es nötig war, und darum sehr häufig. Seit es eine

vorberatende Behörde gab, wurde das Große Bott nur einmal im Jahre ordentlicherweise abgehalten, außerordentlich berufen in dringenden Fällen. Ihm blieben als wichtigste Geschäfte: 1. Die Gesellschaftsannahmen. 2. Die Rechnungs-Passation. 3. Die Wahl und Bestätigung der Beamten. Für Armen- und Vormundschaftsfachen, die den Gesellschaften seit 1676 gesetzlich überbunden waren, konnte naturgemäß nicht das gesamte Bott berufen werden.

Seit dem 17. Jahrhundert mußten die Stubengesellen am Großen Bott in Mantel und Kabatt und mit dem Degen erscheinen. Je mehr die aristokratische Entwicklung fortschritt, desto mehr hielten sich die gemeinen Stubengesellen vom Großen Bott fern. Noch im 16. Jahrhundert hatte man jeden gebüßt, der nicht erschien. Davon war man abgekommen, seit das Große Bott im wesentlichen fast nur die Beschlüsse der Herren Vorgesetzten zu bestätigen hatte. Trotzdem sah man es nicht gern, daß die Stubengesellen den Verhandlungen fernblieben. Ausgeschlossen waren die „Bergeltstagten“ oder „Ausgetretenen“ und die Unterstützten. Die andern sollten es sich zur Ehre rechnen, beschließen zu helfen. Aber im 18. Jahrhundert gab es immer wieder Klagen über schwachen Besuch. 1781 beschloß man, nach dem Vorgang anderer Gesellschaften, die Stubengesellen brauchten nicht mehr in Mantel und Kabatt zu erscheinen, „in Hoffnung, die Herren Stubengenossen werden sich desto zahlreicher auf die allgemeine Versammlung einfinden, wenn der Charakter lediglich auf den Degen eingeschränkt sei“. 1785 beschränkte man den „verwandtschaftlichen

Abtritt“ bei Verhandlungen und Abstimmungen auf Geschwisterkinder nach Blutsverwandtschaft und Allianz. Es half nicht viel; denn noch 1790 erörterte man, wie man dem schwachen Besuch des Großen Bottes abhelfen könne. Dabei zählte die Gesellschaft um 1763 sechzig Stubengenossen, 1783 achtundachtzig, 1793 hundert. Es erschienen aber außer den Vorgesetzten nur einige wenige.

Die Versammlung des Großen Bottes fand in der früheren Zeit oft an einem Sonntag statt; später wurde der Samstag üblich, 1762 durch einen Beschluß festgelegt.

Die Gesellschaftsannahme war das erste Hauptgeschäft des Großen Bottes. Entweder handelte es sich um Söhne von Stubengenossen oder um „Uffere“, wobei man solche von andern Gesellschaften, Landberner, Eidgenossen und Ausländer („ganz Uffere“) unterschied. Der Einkauf in das eigentliche Stadtbürgerrecht war Sache des Staates und berührte die Gesellschaften nicht. Seit 1580 erhöhte der Staat die Gebühren beständig, so daß sie 1643 das Achtefache vom Jahre 1580 betrug: für Landesangehörige 400  $\%$  (gegen 50  $\%$  1580), für Schweizer 800  $\%$  (gegen 100  $\%$ ), für Ausländer 1200  $\%$  (früher willkürlich). 1660 schloß der Rat das Bürgerrecht gänzlich auf zehn, 1694 gar auf zwanzig Jahre.

Die Aufnahmebedingungen der Gesellschaft waren im Anfang des 16. Jahrhunderts willkürlich und schwankend. Die älteste Eintragung in den erhaltenen Manualen aus dem Jahre 1513 lautet: „Item uf Sundag nest sant antonies dag anno XIII ward endpfangen zuo einem stubengfellen Meister

Hans der Scherer um VI ₰ und 1 nitwe gelten und die mit win. daran gewert X β für die gelen mit win." Gleichviel bezahlten 1522 Meister Wilhelm der Hodenschneider und Meister Hans der Tischmacher. Man beachte die Gewerbe, die auf andere Gesellschaften gewiesen hätten, wenn das Handwerk damals bindend gewesen wäre. „Hans weilander an der Spitelgassen“ bezahlte auch VI ₰. Auf die Handelsrechte weist der Zusatz hin: „und ist vorbehalten worden der elstab ob er dannoch feil hett, darum gehorsam zu syn“. 1523 bezahlte der Buchführer Hans ippigra (ippigras, ippocras) „von sant galen“ ebenfalls VI ₰. Aber im gleichen Jahre mußten Meister Jost der buochbinder X ₰ Meister Hans der seckler von friburg XII ₰, Meister Heinrich der Silberkremer und iacop kruse der seckler gar XIV ₰ und Meister Franz der sattler XI gulden oder fast 22 ₰ bezahlen. Die wenigsten hätten, wie man sieht, dem Gewerbe nach auf die Stube der Kaufleute gehört. 1525 erlegten viele wieder bloß VI ₰, so meister hans von greirz der kürzner. 1527 wurde angenommen „Hans Keck von alfeld us Hessen umb VI gulden und wo er den gewerb wurd ansahen, so sol er noch II gulden geben, das ist im im gmeinen both für ghalten“. Es gab auch bedingte Aufnahmen. 1535 wurde Michel der schnider um VIII gulden aufgenommen, trotz der Abwanderung der Schneider nach Möhren und dem Vertrag von 1460, „mit denen fürwortten wan im etwas narrett (Nachrede) kem von bassel von wegen syns wortzenchen und er das nit ab im thätt mit recht der stuben an (ohne) schaden so sol er sin stubenrecht widerum verloren han und

ist im der elstab forbehalten und des thuochgewerb". Die Söhne von Stubengesellen wurden nicht umsonst angenommen, so 1539 „Hans Heckdorn petter Heckdorns sellgen sin sun an sins faters selgen statt der ouch unser truver stubengsell ein Zytt lang ist gshn um VI % und ein viermäßige gelten mit gut win". Petter biziuz brauchte dagegen 1542 nur eine „gelten mit win" zu geben. Sonst bewegten sich die Annahmsgebühren zwischen VI und XVI %.

Ordnung gab es erst durch den Ratserlaß vom Jahre 1544, der die Annahmsgebühr für einen, der das Gewerbe oder Handwerk treiben wollte, auf 10 Gulden oder 20 %, für einen, der darauf verzichtete, auf 10 % bestimmte. Söhne von Stubengesellen gaben nur die viermäßige Gelte mit Wein. Alle mußten Wehr und Waffen vorweisen und einen Feuereimer liefern. Diese Erfordernisse finden sich zuerst in unsern Manualen bei einer Annahme des Jahres 1552, die zugleich als Beispiel für die Annahmsformel in dieser Zeit dienen mag:

„Uff Sunntag den XVIII tag Januarii des 1552 jars sind in einem gemeinen pott zun Kouflütten für stubengsellenn uffgenommen und empfangen worden, namlich Hanns Walthart der Seyler und Christan Willanegger uff bitt des frommen und wisen Herrn Benner pastors, der den für willanegger pätten, Jeder umb X % pfennigen, ein viermäßige geltten voll gutts wyns mit sampt Irer gwer und harnasch und fürehmer, so ein jeder haben soll und das gutt verschaffen sye.“

Empfehlungen wurden allmählich üblich. Hans Pastor war Benner 1548 und wieder 1556.

1560 wurde zum erstenmal Erlegung der Reiskosten bei der Annahme ausdrücklich verlangt, und zwar von den Brüdern Höger, die als Söhne eines Stubengesellen sonst nichts zu bezahlen hatten.

Der Rat beaufsichtigte die Annahmen beständig. 1591 verfügte er, es sollten keine Fremden in die Gesellschaften aufgenommen werden; 1594, Predikantensöhne dürften nur, wenn der Große Rat sie als Bürger angenommen, Stubengesellen werden.

Jakob Tschiffeli „von Biell“, der Stammvater der Familie, wurde am 11. Juni 1596 als „hinterfässiger Bürger“ aufgenommen. Die Familie hatte aber sehr bald das volle Bürgerrecht und spielte eine große Rolle.

Im 17. Jahrhundert forderte man für das Stubenrecht 10  $\%$ , für das Reiszgeld aber 20  $\%$ . Immer verlangte man einen Zettel von der Bürgerkammer, daß die Angemeldeten zu Bürgern angenommen seien. Im Manual zum erstenmal erwähnt wird dieser Zettel bei der Annahme der Brüder „Steffen und Hippolitus Bärret (Berret) gebrüder, beid wirt zum Schlüssel allhir“. (7. April 1622.)

Im Jahre 1643 trat eine Erhöhung ein. Da mußten Johannes Brügger von Stein am Rhyn, Hans Jacob Morell von Nürnberg und Cunradt Schmid von Stein am Rhyn am 6. April 6  $\text{⚡}$  Stubengeld und 9  $\text{⚡}$  Reiszgeld für die Annahme erlegen, mit der Begründung: „Daß eine ehrengesellschaft das annemungsgelt ditzmal gesteigert, ist usser andern guten gründen auch darumb beschehen, daß wir gott lob ein schön inkommen und gut us guter hushaltung und sparen unser vorderen by-

samen habend und dann daß die beschwörden der Gesellschaft je länger je mer wachsend.“ Also zwei sehr verschiedene Gründe.

Ein Gelübde bei der Annahme wird zum erstenmal 1657 ausdrücklich erwähnt: „welche samptlich ihre gelüpt erstattet und abgelegt“. Seit 1658 konnte der Eimer durch Bezahlung von IV  $\%$  (später mehr) ersetzt werden.

Von Gelehrten und Geistlichen forderte man nur das Reiszgeld. So wurden am 6. Hornung 1660 angenommen: „Herr Doctor Johann David Wilhelmi und Herr Professor Rues<sup>8)</sup> Vorgesetzter des Klosters (des Alumnates für Studenten) allhier um 3  $\text{✠}$  Reiszgeld. Im übrigen das was das Stubenrecht anbetrifft und sich uf 6  $\text{✠}$  beloffen hätte, ist dasselbe ihr discretion heimgestellt worden, doch ohne Consequenz.“ 1675 aber wurde „mein ehrwürdiger und wohlgelehrter Herr Wullschleger, Hälffer der Stadt Bern, mit Erlag nün Cronen annemunggelts und eines Eymers“ aufgenommen, während für Peter Malacrida, Predikant zu Wyl, im Jahre zuvor kein Annahmsegeld vermerkt ist und die Herren Professor Rudolf Rudolf und Hans Rudolf Rastenhofer 1678 je 30  $\%$  bezahlten. Söhne von Stubengesellen hatten jetzt 3  $\text{✠}$  oder 10  $\%$  zu geben: wer von einer andern Gesellschaft übertrat, wie Conradt Stanz 1684 von Pfistern, bezahlte nach der Bestimmung von 1683 30 Pfund oder neun Kronen, „ganz ussere“ 15 Kronen.

---

<sup>8)</sup> Ueber ihn vergl. Haag: Die Hohen Schulen zu Bern, 1903, S. 76.

Ein gesetzlich bestimmtes Alter für die Gesellschaftsannahme gab es nicht. Jeder Bürger sollte „nach bezogener erster Eh innert Jahresfrist“ eine Gesellschaft annehmen. Versäumnis wurde dann nach einem Jahre mit 10 %, nach zwei Jahren mit 20 %, nach dreien mit 30 % und nachher mit Streichung bestraft. Da die Heirat vorausgesetzt wurde, war das Durchschnittsalter bei der Annahme ungefähr das 25. Jahr. Wer eine Nichtbürgerin heiratete, mußte vor allem nachweisen, daß sie 1000 % Vermögen hatte, und hatte dann für sie das sogenannte Einzugsgeld an die Stadt zu bezahlen, seit 1645 für eine Landbernerin 50 ⚡ für eine Schweizerin aus einem andern Kanton 100 ⚡, für eine Ausländerin 150 ⚡. 1684 wurde das Einzugsgeld für eine Schweizerin auf 75 ⚡ und für eine Ausländerin auf 100 ⚡ herabgesetzt. Die Gesellschaft erhielt davon den dritten Teil.

Seit 1686 verlangte man statt des Feuereimers 6 % und statt der viermäßigen eine sechsmäßige Gelte mit Wein.

Bei Annahmen sah man nicht bloß auf den Ausweis durch den Schein der Burgerkammer und die Bezahlung der Gebühren, sondern auch auf Ruf und Sittlichkeit. Die Gesellschaft war nicht gezwungen, jeden Angehörigen ohne Unterschied anzunehmen. „Denne ist Rudolf Löuw wegen schlechten Lümbden und Criminalischen verübten Sünden seines Begehrens als auch ein Stubengsell anzenemen genzlichen abgewiesen worden.“ (17. Jenner 1690.) Er verlor sein Bürgerrecht, wurde vor das Burgernziel hinausgeführt und ausgewiesen.

Seit der Einführung der Bürgerkammer im Jahre 1680 unterschied man bei der Aufnahme nach dem vorgelegten Burgerschein immer zwischen dem alten oder regimentzfähigen Bürgerrecht und dem Rechte der Ewigen Einwohner.

Im 18. Jahrhundert waren neben der mit wenigen Ausnahmen selbstverständlichen Annahme der Söhne von Stubengesellen Neuaufnahmen sehr selten. Die Bedingungen blieben die gleichen. Der Neuangenehme hatte früher die Gesellschaft beim Rechnungsmahl zu traktieren und der jüngste Stubengesell die „Ufwerter und Wynthreger“ zu besolden. 1677 bezahlte einer dafür z. B. 2  $\text{R}$  13  $\beta$  2  $\delta$ . Seit 1705 wurden statt des Traktamentes 2 Taler ins Almosengut bezahlt.

Von Neuaufnahmen finden sich bis zum Ende des Jahrhunderts nur folgende: 1700 wurden Daniel Herff von Straßburg und Jean le Maire von Markkirch, „Berleger und Einführer einer namhaften Tuchmanufaktur“ aufgenommen, aber mit ausdrücklicher Betonung, daß die Annahme aus freiem Willen geschehe, und mit Verwahrung dagegen, daß „Kaufleuten schuldig seye, einen jeden, der Kaufmannschaft treibt, ohne Unterscheidt zu Stubengenossen anzunehmen“. Vom Stuben- und Almosengut blieben sie ausgeschlossen, bis sie sich durch eine „Verehrung“ besonders eingekauft hätten. 1708 verweigerte man dem Krämer de Buigneulle die Aufnahme. Den Zettel des Rats vom Jahre 1727 wegen Zuteilung der neuen Bürger an die Gesellschaften durch das Los lehnte Kaufleuten höflich ab. Der Kaufmann Soot wurde 1729 angenommen, aber „keineswegs

von rechtswegen, sondern aus paurer Affektion und Liebe gegen seine Person". 1737 nahm das Bott Dr. med. Maser als Ewigen Einwohner an, den Seidenfabrikanten Neishbacher dagegen wies es 1739 ab.

1790 bestimmte der Rat die Bürgerannahme neu und machte die Gesellschaftszuteilung durch das Los gesetzlich. So kam 1794 der Ratsherr und Gerichtschreiber Samuel Hunziker von Narau auf Kaufleuten. Er mußte „innert Jahr und Tag“ dem Armentgut 90 Mark feinen Silbers bezahlen, was schon im Februar geschah.

Rehabilitationen kamen bei den Annahmen hie und da vor. So meldeten sich 1715 Peter Hagelstein, Generalmusikant, der sechszwanzig Jahre außer Landes gewesen war, und Franz Gobett. Hagelstein, der Sohn des Herrn Samuel, des Junftschreibers, wurde 1716 angenommen „mit einer guten Censur, füröhin ein besser Leben zu führen“. Er sollte den Stubenzins nachbezahlen, brannte aber noch im gleichen Jahre durch und überließ Weib und Kind dem Almosen. Franz Gobett, der Buchbinder, wurde wegen einer verbotenen und unrechtmäßigen Ehe abgewiesen. 1720 meldeten sich Emanuel Lutemburger, gewesener Hauptmann in Holland, des Apothekers Daniel Sohn, Messerschmied Liecht und Goldschmied Leu. Alle drei wurden abgewiesen: Hauptmann Lutemburger, weil er sich mit einer Holländerin verheiratet und durch allzu langes Warten mit der Bezahlung des Einzuggeldes seine Rechte eines Ewigen Einwohners verscherzt hatte, Liecht und Leu aus andern Gründen. Im nächsten Jahre

wurde dann Lutenburger doch aufgenommen und im Februar 1722 auch Liecht, nachdem man unterdessen versucht hatte, ihn der Gesellschaft zu Schmieden zuzuschieben, und er dort dreimal abgewiesen worden war. Leu blieb ausgeschlossen. 1765 richtete die Gesellschaft eine Anfrage an die Gnädigen Herren, ob Hauptmann Hieronymus Gruner, des Predikanten sel. von Hindelbank Sohn, seit langem mit einer römisch-katholischen Frau verheiratet, nicht zu streichen sei. Die Antwort fehlt. 1768 wurde Johann Samuel Ganting, Messerschmied, Sohn des Schneiders Ganting, der als Soldat nach Halle ausgewandert und 1743 gestrichen worden war, als regimentsfähiger Bürger rehabilitiert; ebenso 1786 der Hafnermeister Andreas Gaudard, dessen Vater, der Goldschmied Hans Rudolf, Stadtfähnrich zu Bacha in Hessen, 1743 ebenfalls gestrichen worden war, weil er das Stubenrecht nie angenommen hatte und vierzig Jahre außer Landes war. Im Jahre 1798 endlich nahm man unter dem Druck der Revolution den Bürger J. J. Gruner auf, der behauptete, seine Vorfahren seien auf Kaufleuten zünftig gewesen, obgleich er es nicht beweisen konnte. Er bezahlte die 1790 festgesetzte Einkaufssumme von 90 Mark feinen Silbers an das Armengut.

Zeigt sich schon bei diesen seltenen Neuaufnahmen und Wiedereinsetzungen das Bestreben, die Zahl der Stubengenossen einzuschränken und nur die ehelichen Nachkommen der angesehnen Gesellschaftsmitglieder anzunehmen — die unehelichen suchte man, wenn irgend möglich, abzuschieben —, so war das 18. Jahrhundert auch die Zeit, da Kaufleuten

besonders stark die Stellung einer geschlossenen Gesellschaft verteidigte und den Uebertritt von Handelsleuten aus den Handwerksgeellschaften bei den Annahmen regelmäßig verweigerte. So wurde 1703 der Spezierer Johann Heinrich Steiger, auf Mohren zünftig, abgewiesen, „so lieb und angenehm Herrn Steigers Person und Qualiteten der Ehrenden Gesellschaft wären“, aber „um böser consequenz wegen“, weil die „Ehrende Gesellschaft von führender Handlung wegen Niemanden anzunehmen schuldig“. Bürger „so Handelslüth sind“, seien „ohne Unterscheid auf einer und anderer Gesellschaft zünftig, in deme die Handlung eine Kunst und kein Handtwerk, da bekannt, daß alle die so Kunst üben, auf ihrer Eltern Gesellschaft verbleibend“. 1711 verweigerte das Große Rott dem Wadtmann Johann Jakob Faßnacht von Schmieden die Aufnahme mit der Begründung, „daß Kaufmannschafft kein Handtwerk, um derentwillen das rohte Buch an die Gesellschaften bindet, sondern eine Kunst, gleich Mahleren, Goldschmieden, Apothekeren, Schärereren, Zucker- und Bastetenbecken und andere freye Begangenschaften mehr, welche ihrer Väteren Gesellschaft erhalten“. 1713 wies man ihn zum zweitenmal ab, und 1714 kam dann der Vergleich mit Schmieden zustande, wonach Kaufleuten den 1698 auf Schmieden abgeschobenen Rotgießer Zollinger wieder aufnahm, Faßnacht aber bei Schmieden blieb. 1724 wurde Handelsmann Langhaus, auf Gerbern zünftig, abgewiesen. Die Klage der Gesellschaft zu Gerbern blieb ohne Erfolg. 1730 begann dann der große, hinlänglich bekannte Streit mit Pfistern wegen des Wadtmanns

Sibner<sup>9)</sup>). Der Prozeß wurde erst 1735 durch Rät und XVI entschieden, und Pfistern behielt den Sibner. Fürsprech Zehender erhielt für seine Bemühungen 50 Louisd'or und Bauherr Müller als „discretion“ eine Medaille von 15 Dukaten. Schon vorher (1732) war es mit Schuhmachern zu einem Vergleich gekommen wegen der Abweisung des Niklaus Brunner. Das Zerwürfniß löste sich in Minne, und die Vorgesetzten der beiden Gesellschaften luden sich gegenseitig zum Rechnungsmahl ein. Das wesentliche Ergebnis aller dieser Streitigkeiten war, daß Kaufleuten keine Handelsleute von andern Gesellschaften annahm, dagegen keine auf Gesellschaftskosten erzeugenen Kinder entweder kein Handwerk lernen ließ, das zu einer Gesellschaft verpflichtete, oder die ausgebildeten Handwerker behielt.

So führten die Gesellschaftsannahmen als erstes Geschäft des Großen Bottes oft zu bewegten Verhandlungen. Sie waren wichtig, weil auf ihnen der eigentliche Bestand der Gesellschaft beruhte, und weil durch Abwehr unberechtigt erscheinender Ansprüche die Gefahr einer allzu großen Armenlast verhindert werden konnte.

Erst 1763 bestimmte das Große Bott, es sollten gemäß der Verfügung von 1680 gesonderte Annahmungsrollen für die Alten Bürger und die Ewigen Einwohner geführt werden.

Zur Annahme hatte der Bewerber persönlich zu erscheinen und sein Anliegen selbst oder durch den Mund eines Vorgesetzten vorzubringen. Er mußte

---

<sup>9)</sup> Vergl. die gedruckte, erwähnte „Procedur“ und die ausführliche Darstellung bei Lauterburg-von Rodt S. 19—25.

die Armatur, Ober- und Untergewehr, und einen Feuereimer vorweisen oder, statt des letzteren, die Bescheinigung, daß er 40 Bagen dafür bezahlt habe. Sein Burgerschein mußte vorliegen und der Nachweis einer rechtmäßigen Ehe nebst einer Quittung über Bezahlung des Einzuggeldes, falls seine Frau keine Bürgerin war. War das alles in Ordnung befunden, so las ihm der Stubenschreiber die wichtigsten Artikel der burgerlichen Pflichten vor, nämlich außer dem Besitz der Armatur die Pflicht, sich bei Brandfällen auf dem bestimmten Platz einzufinden, die Versammlungen des Bottes zu besuchen und alle gesellschaftlichen Vorschriften und Beschlüsse getreulich zu befolgen. Darauf legte der Kandidat ein feierliches Gelübde in die Hand des Obmanns ab und war nun Stubengeselle zu den Kaufleuten und damit erst, wenn seine Familie regimentfähig war, zur Wahl in den Rat der C C und zu allen staatlichen Aemtern und Würden berechtigt.

Der Neuangenehmen hatte für Anbringung seines Wappens im Borsaal zu sorgen. Man hielt dabei auf Genauigkeit. So mußten z. B. die Wappen Mutach und Tschiffeli auf der Tafel einmal nach dem burgerlichen Wappenbuche verbessert werden. Uneheliche hatten „einen Barren“ im Wappen zu führen.

Die Annahmsgebühren, deren Bezahlung die Annahme erst vollgültig machte, waren sich gleich geblieben. Außer der Hauptgebühr waren seit 1763 dem Stubenmeister und Seckelmeister noch 2  $\frac{1}{2}$  10 B. „Stubenmeister — und Annehmungstraktamentsgeld“ und dem Stubenschreiber 1  $\frac{1}{2}$  zu ent-

richten. Ein Einkauf ins Reiszgeld wurde schon seit 1683 nicht mehr gefordert. So kam die Annahme den Sohn eines Stubengestellten am Ende des Jahrhunderts insgesamt auf 7  $\nabla$  7 B. zu stehen. Dazu bezog die Gesellschaft noch ihren Anteil am Einzugsgeld, wenn er eine Nichtbernerin zur Frau hatte, mit 16 oder 25 oder 33 $\frac{1}{3}$  Kronen. Die Geistlichen, die früher ganz frei ausgegangen waren, hatten seit 1719 bei der Annahme 20 Kronen ins Armengut zu bezahlen. Die Fremden aber bezahlten seit 1790 für das Stubenrecht die erwähnten 90 Mark feinen Silbers oder 1296 Kronen, also eine ganz bedeutende Einkaufssumme, die dem Armengute der Gesellschaft zufiel.

Das zweite regelmäßige Geschäft des Großen Bottes war die Rechnungspassation, **Hauptrechnung** geheißen<sup>10)</sup>. In der ältesten Zeit, auf die unsere

<sup>10)</sup> Zu einer ausführlichen Darstellung des Finanzwesens ist hier nicht der Ort noch Raum. Ich muß mich auf das Wichtigste beschränken und verweise noch unten auf die Geldgeschäfte der Waisenkommision. Zu vergleichen ist bei Lauterburg-von Rodt der Abschnitt auf S. 108. — Eines muß nachdrücklich gesagt werden: die von Zesiger in seinem Zunftwesen und in der Geschichte Weberns versochtene Ansicht, das Stubengut sei aus dem Reiszgeld hervorgegangen, ist durchaus irrig. Das Stubengut ist auf die oben angegebene Weise entstanden. Sparsamer Haushalt und gute Verwaltung mehrten es. Das Reiszgeld wurde nie dazu gerechnet, ja bis zum Jahre 1785 nicht einmal an Zins gelegt, sondern bar vorrätig gehalten. Auch 1785 wurde es nicht mit dem Stubengut vermischt, sondern für sich verrechnet. Erst 1793 überließ dann der Rat das Reiszgeld den Gesellschaften gegen eine direkte Steuer als Verzinsung und die Verpflichtung, das Kapital im Notfall einzuzahlen. Obgleich weit über dem gesetzlichen Bestand, spielte die Summe keine Rolle.

Manuale zurückreichen, hatten einzig die Stubenmeister Rechnung abzulegen. Ihre Einnahmen waren die Annahms- und Einzugsgelder, der regelmäßige Stubenzins der Stubengesellen (1 % — die ledigen Gesellschaftsangehörigen, die die Gesellschaft noch nicht angenommen hatten, bezahlten 10 Schillinge), die Zinsen von Läden, Keller und Pulverstampfe, die Gebühren. Die Ausgaben waren Unterhalt des Hauses, Beiträge an die Gesellschaftsmähler, bescheidene Besoldungen. Der Ueberschuß der Einnahmen wurde kapitalisiert und sorgfältig verwaltet. Daraus entstand das Stubengut, das eine von der laufenden Stubenmeisterrechnung getrennte Verwaltung erforderte. So kam eine Rechnung des Seckelmeisters dazu, noch ehe das Amt dieses Namens genannt wird. Dann legten auch die Hänfeler oder Pfänder über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab: die bezogenen Gebühren und Bußen der Handelspolizei und die Beschaffung von Ellstäben und Besoldung der Markthelfer. Der kleine Ueberschuß kam auch ins Stubengut, wie ein allfälliger Mehrertrag der Pulverstampfe, seitdem diese nicht mehr verpachtet, sondern in Regie betrieben wurde.

Das erste Beispiel einer Rechnungsablage stammt aus dem Jahre 1513 und ist eine Stubenmeisterrechnung:

„Item hat iacob wns und iacob schwyzer unser meister rechnung geben minen herren und meistern zuo den koufflüten um alles das ih zuo rechnen hentt ghan das innemen und usgeben und bliben die zwen meister schuldig minen heren und meister XXVII % XVIII β 8 d und ist die rechnung beschehen uff

der helgen drh künigen bitt im XIII jar in bywesen  
baltisar Binschernou der alt großweibel und hans  
Gartenmacher und baltiser stoller und ander gnuog.“

Der älteste Bericht über eine Seckelmeisterrech-  
nung, bedeutend später, lautet: „Uf der Helgen drigen  
künige dag im MV<sup>c</sup> und L jar (1550) do hatt  
mehster hans leman Rechnung geben einer stuben  
zun kouflütten als um sin verwaldung von fines  
ampts wägen von dem vergangen MV<sup>t</sup> XLVIII jar  
also nach abzug fines innemens und ouch usgebens  
so plibt meister Hans leman einer stuben schuldig  
von fines ampts wägen an pfennigen II<sup>t</sup> XXIII  
pfund VIII ß und ist das korn vom XLVIII jar  
nit abgerechnet worden.“ Das Korn von „drig mütt  
Dinkel“ Bodenzins überließ man dem Seckelmeister  
als Besoldung.

In gleicher Weise ging die Rechnungspassation  
auch im 17. und 18. Jahrhundert vor sich. Fast  
ohne Ausnahme konnte die Rechnung „als ehrbar  
und ufrecht gut geheissen und passiert werden“ (1655).  
1673 geschah die Stiftung eines besonderen Almosen-  
gutes, indem man zu diesem Zwecke 12,000  $\text{fl}$   
aus dem Stubengut aussonderte. Diese Summe  
reichte indessen bald nicht mehr aus, so daß sehr oft  
große Beträge aus dem Stubengute für Unter-  
stützungen herübergenommen werden mußten.

Die Reihenfolge der Passationen am Großen  
Botte war im 18. Jahrhundert die, daß man mit  
der kleinen Pfänderrechnung begann, dann zu der  
Stubenmeisterrechnung fortschritt und mit der Al-  
mosen- und Stubengutsrechnung des Seckelmeisters

abschloß. Bei der ersten handelte es sich um Zehner, bei der zweiten um Hunderte, der dritten allmählich um Tausende und der letzten um Zehntausende von Pfund. Das Vermögen nahm stetig zu, trotz der Belastung des Armengutes, in dem immer beträchtliche Legate die wachsenden Unterstützungen ausglich.

Nach Erledigung der Rechnung ging das Große Bott zu den Wahlen über, die gewöhnlich eine rasche Erledigung fanden. Im Anfang des 16. Jahrhunderts waren bloß die Stubenmeister und die Pfänder oder Hänfeler zu wählen.

Die Stubenmeister führten die Aufsicht in der Stube und leiteten die Versammlungen. Es waren immer zwei Stubenmeister im Amt, von denen der erste als regierender bezeichnet wurde. Als solcher amtete er im zweiten Jahre und trat nach der Rechnungspassation am Großen Bott zurück, der zweite rückte an seine Stelle, und es wurde ein neuer gewählt. Ebenso hielt man es mit den Pfändern oder Hänfeler, nur nicht mit solcher Regelmäßigkeit. Als sich die Gesellschaft einen Obmann gab, sank das Amt der Stubenmeister in seiner Bedeutung. Sie erhielten eine Besoldung, seit 1655: 25  $\%$ , vorher 10  $\%$ . Das Bott wählte oft die jüngsten, eben erst angenommenen Stubengesellen zu Stubenmeistern. Die Instruktion von 1770 umschrieb die Pflichten der Stubenmeister nach dem Herkommen: Sie haben den Obmann zur Sitzung abzuholen und nachher wieder heimzubegleiten, ebenso am Ostermontag ins Münster und zurück. Der regierende Stubenmeister ist Stimmenzähler und hat

Stichtentscheid. Sie führen die Aufsicht über das Gesellschaftshaus. Sie sollen einziehen: die Gebühren von Schultheiß und Amtleuten und Beamteten (Kemter-Anlagen und andere Gebühren); „die Annehmungsgelder, das Geordnete für den Feuer-eimer, die Leichtuch- und Totenbahrgelder, den Laden- und Kellerzins, die von allfällig auf der Gesellschaft vorkommenden Streitigkeiten fallende Bußen und was andere Schuldigkeiten und Einkünften mehr sein mögen“. Ferner bezieht er für die Gesellschaft den Stubenzins von allen Gesellschaftsgenossen, auch den noch nicht angenommenen und ledigen und den unterstützten. Ausgenommen sind nur die Pfründer. „Shme gebühren hingegen die Gefälle, so nicht verrechnet werden, als Käse, Hüener und dergleichen.“ Bei Feuerlärm muß er sich sofort in das Gesellschaftshaus verfügen. Er hat auch die Wappentafeln in Ordnung zu halten und den Schild der Unehelichen mit „einer Barre“ zu versehen. Als „Entschädnuß“ erhält er 12 Kronen. Will einer das Amt nicht führen, so kann er sich mit 15 Kronen loskaufen. — Das Große Bott wählte den Stubenmeister auf Vorschlag der Vorgesetzten. Sofort nach der Wahl legte er das Gelübde ab und stellte zwei Bürgen für das Silbergeschirr, das er zu verwalten hatte. Erst in der ersten Sitzung nach der Revolution erhielten die Stubenmeister ihre Plätze neben dem Obmann, und der regierende Stubenmeister hatte die Umfrage am Bott stehend vorzunehmen (27. März 1798).

Die Hänfeler<sup>11)</sup> oder Pfänder wählte das Große Bott von jeher in gleicher Weise wie die Stubenmeister, doch wurde oft einer mehrere Jahre wieder bestätigt. Der Hänfeler oder Pfänder oder Pfandmeister verpflichtete sich gleich nach der Wahl auf die besondere Instruktion, die seine Pflichten, Elle, Maß und Gewicht zu setzen, die Gewürzpulver zu untersuchen und über die Marktleute und die Einhaltung der Zeit zu wachen, worin eben die „Freiheiten“ der Gesellschaft bestanden, ausführlich in allen Einzelheiten mit Angabe aller Bußen und Gebühren enthielt. Von der Uebernahme des Amtes konnte man sich mit 15 Kronen loskaufen.

Der Pulverstampfer, der die Gewürzstampfe der Gesellschaft, eine ihr gehörige, obrigkeitliche Pulvermühle an der Matte, leitete und eine Nacht dafür bezahlte, wurde auch vom Großen Bott gewählt, war aber kein Beamter, sondern eben ein Wächter. Pulverschäker und „Inwäger“ als besondere Beamte finden sich nur bis Anfang des 17. Jahrhunderts. Dann ging ihr Amt in dem der Pfänder auf.

Hatte das Große Bott jedes Jahr einen Stubenmeister und einen Hänfeler zu wählen, so wurde die Stelle des Obmanns nur besetzt, wenn der Inhaber gestorben oder zurückgetreten war oder ein anderer Stubengenosse einen höheren Rang im Staate erreicht hatte. Denn als Obmann wählte man jeweilen den Vornehmsten, am liebsten ein Mitglied

---

<sup>11)</sup> Das Wort kommt von Hansa = Handelssteuer, aus der ursprünglichen Bedeutung Handelsinnung; — setzen, vom mittelhochdeutschen *sacht*, *fechten* bedeutet prüfen. Vergleiche „Fassfeder“.

des Kleinen Rates oder einen Sechzehner. Der Obmann war das eigentliche Haupt der Gesellschaft. Erwähnt wird das Amt ausdrücklich erst am 3. Wintermonat 1662. Von da an aber finden wir die Ehrenstelle beständig besetzt. Beim Rücktritt des ersten mit Namen genannten Obmanns, Steffen Perret, am 18. Jenner 1667 heißt es: „Und wilen Ein Ehrende Gesellschaft ohne Haupt nit wol regiirt werden kan und nohtwendig um allerhand fürfallender Sachen willen Ein Obmann sein muß, also ist grad damals an sein des Herrn Perret statt zum Obmann durch das einhällige mehr erwählt worden Herr Samuel Tschiffeli, gewesener Schultheiß zu Büren“. Bis zur Revolution hatte die Gesellschaft 18 Obmänner. Davon waren 2 Gruner, aber Stiftschaffner Samuel Gruner zweimal, 3 Tschiffeli, 4 Rodt und 5 Mutach. Der Obmann erhielt bei seinem Amtsantritt einen rotsamtenen, mit dem Gesellschaftswappen gestickten Siegelbeutel, den man 1749 durch Jungfer Rosalie Desgouttes hatte brodieren lassen, „zu mehrerer anständigheit und kommlichkeit“. In dem Beutel waren das große und kleine Gesellschaftsiegel, beide auf Silber graviert. Die alten Siegel wurden 1773 wegen Schadhastigkeit und „grotesquer und unordentlicher gravur“ durch neue ersetzt<sup>12)</sup>. Außerdem hatte der Obmann einen „gelbledernen Sack mit Gewölbs- und Schastschlüsseln“, eine Siegelpresse und verschiedene Instruktionen. Er leitete die Versammlungen, auf dem gekrönten, mit dem Gesellschaftswappen gezierten

---

<sup>12)</sup> Der Siegelbeutel ist jetzt im historischen Museum deponiert. Siehe Jahresbericht 1916, S. 43, Nr. 8372.

Lehnstuhl sitzend. Bei den Verhandlungen ist aber kaum je ein Obmann persönlich hervorgetreten. Selbst Anträge zu stellen oder seine persönliche Meinung stark zu vertreten, schickte sich offenbar nicht für ihn.

Die eigentlichen Beamten wurden ebenfalls vom Großen Botte gewählt, und zwar auf unbestimmte Zeit. Nur beim **Secfelmeister** versuchte man vorübergehend die Einführung einer bestimmten Amtsdauer. Die Einsetzung des Amtes finden wir schon 1523 mit der Notiz: „Item im 15<sup>ten</sup> und XXIII jar hand die meister zuon kouflütten hinder meister hans lenman geleit LX  $\text{℥}$  in biwesen alt Gartenmacher und Ludwig ringler.“ Die Bezeichnung Secfelmeister fehlt noch. Sie kommt 1556 zum erstenmal vor. Seine Aufgabe war Verwaltung des Gesellschaftsgutes — die laufenden kleineren Einnahmen und Ausgaben besorgte der Stubenmeister — und Rechnung „von sinem innemen und usgeben von wägen unser genannten gesellschaft der stuben von kouflütten“. Seine Besoldung waren drei Mütt Bodenzins. 1659 erhielt er zum ersten Mal „zu etwas recompens und dankbarer erkanntus ein ehrliches Trinkgeschirr“. Diese „recompens“ wurde immer größer. Seit 1676 findet sich außer den 3 Mütt Bodenzins eine jährliche fixe Besoldung von 133  $\text{℥}$  6  $\beta$  8  $\delta$  = 40  $\text{♁}$ . 1736 war sie auf 100  $\text{♁}$  gestiegen, und die „recompens“ wuchs auf 50 bis 100 Taler und Medaillen von 15 bis 30 Dukaten. 1759 bestimmte man die Besoldung auf 4% der eingehenden Zinsen und 1% der anzuwendenden Kapitalien statt der 12 Mütt Bodenzins — so viel waren es indessen geworden. Die Gratifikationen sollten wegfallen. Nach einem

Beschluß von 1729 sollte kein Standesglied Seckelmeister werden. Die Instruktion von 1770 bestätigte die Beschlüsse von 1759, doch wurde das Prozent der anzuwendenden Kapitalien wieder durch die 12 Mütt Bodenzins ersetzt. Nach sechs Jahren sollte der Seckelmeister sein Amt zu anderweitiger Disposition übergeben, konnte aber wieder gewählt werden. Er war zugleich Almosner. Das Amt stand wegen seiner Wichtigkeit in hohem Ansehen, und die Passationen im 17. und 18. Jahrhundert triefen von Dankbarkeit und Hochachtung gegen den Rechnungssteller. Gewissenhafter und kluger Amtsführung war denn auch die Zunahme des Gesellschaftsvermögens zu verdanken. In den drei Jahrhunderten kam ein einziges Mal eine Unregelmäßigkeit vor.

Der Seckelmeister mußte jährlich bestätigt werden. Das Gleiche war der Fall bei dem Stubenschreiber, der auf unbestimmte Zeit gewählt wurde. Eine Unterschrift der Verhandlungen findet sich zuerst 1585, Wilhelm von Wald. Die Seckelmeisterrechnung verzeichnet seit 1609 den „Jahrlohn des Schrybers“ mit 5  $\%$ . 1622 heißt er „Gesellschaftschryber“ und 1625 zuerst Stubenschryber. Er hatte sämtliche Sekretariatsgeschäfte zu besorgen, und die recht beträchtliche Arbeit war mit einer sehr bescheidenen Besoldung bedacht (seit 1640: 15  $\%$  jährlich, um 1660: 25  $\%$ , seit 1689: 30  $\%$ , 1726: 30  $\text{⚡}$ , 1750: 50  $\text{⚡}$ ), die allerdings durch Gratifikationen ziemlich verbessert werden konnte. Seit 1620 bis zur Revolution hatte die Gesellschaft 14 Stubenschreiber, worunter 3 Lauterburg, die zusammen 44 Jahre lang das Amt versahen. Bei der Wahl des Landmajors Kienberger im Jahre 1724 entschied das Große Bott, der Stu-

Stubenschreiber brauche kein geschworener Schreiber oder Notar zu sein, „zumahlen diese Stubenschreiberei mehr dem Sekretariat als aber Notariat anhängig“. Rienberger versah das Amt fast 20 Jahre lang. Die Instruktion von 1770 verlangte dagegen einen geschworenen Schreiber, doch ließ man diese Bestimmung später wieder fallen. Ueber seine Besoldung war in der Instruktion nichts gesagt. Nach der Wahl hatte er ein Gelübde abzulegen. Er hatte allen Verhandlungen als Sekretär beizuwohnen und, wenn er verhindert war, „einen Vicarium auf seine Kosten zu stellen“. Bei Feuersbrunst in der Stadt hatte er sich sofort ins Gesellschaftshaus zu begeben, um nöthigenfalls das Archiv zu retten.

Das Amt des **Umbieters**, der zu den Versammlungen zu bieten hatte, wird 1636 zum erstenmal erwähnt. Er wurde am Großen Bott bestätigt. Die Besoldung betrug: 1686: 3  $\text{✠}$ , 1729: 12  $\text{✠}$ , 1737: 18  $\text{✠}$ , 1764: 24  $\text{✠}$ . Neben den Botengängen lagen ihm Dienstleistungen und die Besorgung der Leichenbegängnisse ob; die Gebühren dafür mußte er abliefern.

Außer den Wahlen der Beamten erledigte das Bott noch die Wahl der Beigeordneten zum Vorgesetztenbott und der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen, wenn Ersatz nötig war. Den Schluß der Verhandlungen bildete die Mitteilung der eingelangten Ratszettel und die Verlesung der sogenannten Feuer- und Lärmordnung mit der genauen Angabe der Verhaltensmaßregeln.

### Das Vorgesetztenbott

versammelte sich ebenfalls in der Gesellschaftsstube, und zwar so oft, als es die Geschäfte erforderten, die in der Vorberatung aller Verhandlungen des Großen Bottes, auch der ersten Passation der Rechnungen („Vorrechnung“) und Erledigung dringender Sachen bestanden. Waren es ursprünglich nur die „Herren“, die Mitglieder des Großen und Kleinen Rates, für die im Manual zuerst 1634 die Bezeichnung „Herren Fürgesetzten“ vorkommt, so wurde die Behörde am 1. Jenner 1655 erweitert: „Zuo gemeinen Sachen so hie bevor gemeinlich durch die Herren Fürgesetzten tractiert, hat man gut funden mynen Herren von Burgern (den Mitgliedern der C C) us übrigen eltesten Stubengfellen zuzugeben als H. Hippolite Berret, H. Jacob Tschudi, H. Daniel Wäber, H. Daniel Lutterburg, H. Unterschreiber Rohrt, H. Brocher, H. Abraham Bizius, H. Anthony Tschiffeli.“ Gelangte ein Stubengenosse in den Großen Rat, so wurde er nach wie vor ohne weiteres Vorgesetzter. 1673 änderte man den Beschluß von 1655 in der Weise, daß Fürgesetzte sein sollten „nur diejenigen so in der Zahl der 200 sind, sampt Hrn. Pfandmeister Dupont und die beiden Herren Stubenmeister“, aber in den achtziger Jahren kam man auf die frühere Ordnung zurück und wählte zu den „Herren“ stets so viele Beisitzer, daß die Gesamtzahl 25 betrug.

Die Vorgesetzten erledigten alle Geldgeschäfte mit nur wenigen, wichtigen Ausnahmen, die der Bestätigung des Großen Bottes unterlagen, alle Unterstützungen und Vormundschaften. Dadurch

wurde die Einrichtung zu schwerfällig, die Zahl der Sitzungen und die Belastung der Vorgesetzten zu groß. Man mußte deshalb an Arbeitsteilung und Uebertragung eines Theils der Verantwortlichkeit auf ausgeschossene Stubengesellen denken, die sonst nicht Vorgesetzte waren. 1725 kam zuerst der Vorschlag, eine Geld- und Waisenkommission zu schaffen. 1727 setzte man dann vorerst eine Geldanwendungskommission aus 3 Vorgesetzten und 3 Stubengesellen ein mit der Bevollmächtigung zu Geldanlagen innerhalb des Landes. 1729 folgte die Gründung der Waisenkommission, bestehend aus 3 Vorgesetzten und 2 Stubengesellen, für Vormundschaftsgeschäfte. Dabei waren der amtierende und der gewesene Secfelmeister und der Stubenschreiber. Beide Kommissionen hielten besondere Sitzungen ab, doch mußten alle wichtigeren Geschäfte von den Vorgesetzten bestätigt werden und wurden also nur vorberaten. 1757 erging an die Vorgesetzten die dringende Mahnung, aus keiner anderen Ursache als aus „Leibesnot“ von den Sitzungen wegzubleiben. 1764 vereinigte man die Geld- und Waisenkommission unter dem Namen

### Waisenkommission.

Erster Präsident wurde Landvogt Rodt von Morsee. Ihm rühmte man wie jedem neugewählten Präsidenten „angebörne Dexterität“ nach. Die Waisenkommission hatte nun alle Geld- und Vormundschaftsfachen zu erledigen. Nur wichtige Entscheidungen wurden dem Vorgesetztenbott vorbehalten, wie auch die Vorrechnung, während dem Großen Bott seine früheren Geschäfte zukamen. Die Waisen-

kommission hielt jeden ersten Mittwoch, später jeden ersten Samstag des Monats die regelmäßige Sitzung ab und kam außerordentlicher Weise, so oft es nötig war, zusammen. Lokal war das Sälchen im dritten Stock. 1767 beschloß das Große Bott, eine Instruktion für die Waisenkommision und die Beamten aufzustellen. Waisenkommisionspräsident Mutach entwarf eine solche und legte sie 1769 der Waisenkommision vor. Am 18. Jenner 1770 wurde sie vom Vorgesetztenbott und am 22. Februar vom Großen Bott mit bestem Dank angenommen.

Diese geschriebene Instruktion von 1770 war das erste Reglement, das sich die Gesellschaft gab — vorher waren nur Instruktionen für die Hänfeler und die Pulverstampfe und Großbottbeschlüsse vorhanden — und blieb lange über die Revolution hinaus in Geltung (bis 1837). Es war freilich nur ein Teilreglement.

Ihr erster Teil bestimmt die Aufgaben der Waisenkommision. Sie soll aus einem Präsidenten und acht Assessoren bestehen: zwei Standesgliedern, drei andern Vorgesetzten, dem Seckelmeister, dem ausgedienten Seckelmeister und den beiden Stubenmeistern. Wenigstens einmal im Monat soll sie sich versammeln. Ihre Aufgaben sind: 1. Verwaltung der Gesellschaftsgüter, besonders Geldanwendung und Prüfung der Rechnungen. 2. Almosen und Verpflegung der Armen. Sie hat besonders den Etat der Armen aufzustellen, ihre Verpflegung zu besorgen, Leibrenten zu bewilligen und die Waisen zu erziehen. 3. Vormundschaft und Aufsicht über die Mittel der von Gesellschaft aus Bevogteten.

Die Waisenkommission wurde immer wichtiger. Sie hielt so viele Sitzungen ab, daß ihre Verhandlungen zum größten Teil die Manualbände füllen. Die letzte eingetragene Sitzung vor der Revolution war die der Waisenkommission vom 21. Horner 1798.

Die Geldgeschäfte der Waisenkommission bestanden außer der Ueberwachung der eigentlichen Vermögensverwaltung durch den Secfelmeister hauptsächlich in Prüfung und Bewilligung von Geldanlagen. Das waren zumeist Darlehen gegen Bürgschaft oder Unterpfand an Gesellschaftsgenossen, so z. B. 1767 an den Schönfärber Desgouttes 2000 ₰; 1782 an Pfarrer Herrmann in Tfferten 1000 ₰ zur Einrichtung einer Pension für junge Leute, in der dann auch Johann Rudolf Wyß ein Jahr zubrachte; aber auch Darlehen an „Uffere“. So wurden dem Schultheißen Steiger 1757 auf eine Obligation „mit freuden“ 8000 ₰ geliehen. 1764 erhielt Hauptmann Vincenz Tscharner von Bellevue gegen Bürgschaft des Hauptmanns Bernhard Tscharner und des Herrn von Graffenried von Köniz 800 ⚡ geliehen. Oder man erwarb Gültbriefe, z. B. 1776 einen von 3000 ₰ auf Bad Weissenburg.

Trotz aller Vorsicht gab es hie und da Verluste. 1701 wurden durch Einbruch beim Secfelmeister 1431 ₰ 10 β gestohlen. Die Gesellschaft nahm den Schaden auf sich. Weit größer war der Schaden beim Zusammenbruch des Bankhauses Malacrida im Jahre 1721<sup>13)</sup>. Die Gesellschaft war bei der

---

<sup>13)</sup> Vergl. von Müllinen: Law und Malacrida. S. I. 1897, S. 137.

Bank dieses ihres Angehörigen mit 12,000  $\%$  beteiligt. Ein anderer Stubengenosse, Banquier Gruner, Malacridas Schwiegersohn, rettete durch Auskauf der Masse 1722 für die Gesellschaft 1980  $\text{₭}$  oder 6600  $\%$ , etwas über die Hälfte. Das Geld wurde für den Hausbau verwendet.

Wie sorgfältig Geldanwendungen erwogen wurden, beweist folgende Stelle aus einem Gutachten über ein Darlehen im Jahre 1768: „ein Vorschlag, der auf seiner Oberfläche einen glänzenden Schein zum Besten der Gesellschaft zc. hat; allein Mhwbh. die sich bemühen, nicht nur das Aeußerliche der Dinge, sondern ihren innern Wert zu betrachten, und die sich nie von dem allgemeinen Besten der Gesellschaft entfernen können, haben auch hier zergliedert, gegen einander gehalten und sowohl im Allgemeinen als Besondern dieses Vorschlags gefährliche Folgen wider den Nutzen der Gesellschaft entdeckt“.

Der geringe Zins, der im Lande erhältlich war, die Erfahrung mit der Bank Malacrida und besonders die Schwierigkeit, den Zins einzutreiben, wenn vornehme Herren die Schuldner waren, gab den Anstoß zu Geldanlagen im Auslande. 1759 legte man 10 bis 20,000  $\%$  in der Wiener Bank an, die auch 1764 zu neuen Anlagen bestens empfohlen wurde, weil sie auch während des siebenjährigen Krieges die Zinsen richtig bezahlt hatte. Darum legte man 1766 wieder 4500 Gulden dort an und sogar Waisengelder, 1790 wieder 2400 Kronen. 1791 erwarb die Gesellschaft Titel von 3000 Kronen des  $4\frac{1}{8}\%$  Anleihe der österreichischen Landstände. 1798

aber beschloß die Waisenkommission wegen ungünstigerer Bedingungen den Verkauf der Wiener Banco-Obligationen. — 1760 gekaufte drei Aktien der englisch-ostindischen Kompagnie wurden 1765 mit gutem Gewinn verkauft. — 1768 beschloß man Anlagen in den dänischen Fonds und in der Hamburger Stadt-Banque. 1790 wurde das bei der dänischen Kanal-Kompagnie angelegte Kapital auf 10 Jahre verlängert. — Unglücklich fiel die Anlage bei der Stadt Lyon aus. 1776 beschloß man, bis auf 1000 Neutaler in Lyoner Obligationen zu erwerben, gleichzeitig mit Wiener-Bank-Obligationen von 10,000  $\text{fl}$ . Als dann im Jahre darauf das erste dänische Kapital von 1000 Reichsthalern = 1445  $\text{fl}$ . 15  $\text{S}$ . gekündigt wurde, ergänzte man es auf 1000 Neutaler und legte es in Lyon an. Viele bernische Gesellschaften und Private beteiligten sich an dem Geschäfte, das Bankier Beerleder vermittelte. Dieser übergab 1778 die Lyoner Obligationen im Betrage von 200,000 Livres, wovon der Gesellschaft 12,000 Livres gehörten, ihr zur Aufbewahrung im Archiv. Der Depositionsakt ist unterzeichnet von Obmann Rodt, „Président de la noble Abbaye des Marchands“. 1784 bot sich Gelegenheit, das Kapital abzulösen. Statt dessen verlängerte man noch im November 1789 (!) die Anlage auf 10 Jahre gegen 5% statt 4% Zins. Ja, es wurde vorgeschlagen, noch weitere 2800 Kronen in Lyon anzulegen. Die Vorgesetzten beschloßen aber dann doch, „wegen Geldmangel im Land, der Lage der französischen Angelegenheiten und andern Bedenken“ die verfügbaren 17,000  $\text{fl}$  im eigenen Lande anzulegen. Als dann 1792 die

französische Regierung die Bezahlung der Zinsen in Assignaten anbot, verlangte man bares Geld. Aber 1793 mußten die Originaltitel „bei Verlust ihres Kapitals“ zum Einschreiben oder Auswechseln nach Paris geschickt werden. 1795 verfügte der National-Convent, daß die Lyoner Obligationen entweder in das „Grand livre de la dette nationale de France“ eingeschrieben oder in Assignaten bezahlt werden sollten. Die Gesellschaft entschied sich für Einschreibung ihrer Forderungen. Aber die richtige Zeit dazu wurde von dem Bankhause verpaßt, ein Versuch, die Inscription nachträglich zu erlangen, scheiterte. So mußten 3200 Kronen am Ende des Jahres „wegen dermaliger Lage der Sachen in Frankreich unter die verlürtigen Capitalien gesetzt“ werden. 1797 erlangte man wenigstens für 1050 L. de F. die nachträgliche Einschreibung ins Grand livre de la dette. Trotz solcher Verluste betrug das Vermögen zur Zeit der französischen Besetzung fast 100,000 Kronen.

Die zweite Aufgabe der Waisenkommision war die Besorgung des Armenwesens. Unterstützungen notleidender Angehöriger waren von jeher die moralische Pflicht der Gesellschaft und ihr Zweck, und Beispiele finden sich schon in den ältesten Manualen. 1676 wurde die Pflicht durch die Bettelordnung gesetzlich. Von da an fanden regelmäßig am Ende des Jahres oder ganz zu Anfang des neuen die tigen vor den Vorgesetzten, nach Einführung der tigen von den Vorgesetzten, nach Einführung der Waisenkommision vor dieser einzufinden hatten. Da wurden die Unterstützungen festgesetzt. Arbeitsfähige

hielt man zur Arbeit an, besonders bei den Industrien, die von den Refugierten eingeführt waren (Ratsbefehl von 1689). Man sorgte für die Notarmen durch Abgabe von Brotgetreide, Bezahlung des Hauszinses, Lieferung von Kleidern und Arzneien. Der Bestimmung der Almosen ging seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Aufstellung eines Voranschlages voran. Besondere Sorgfalt wurde auf die Erziehung bedürftiger Kinder verwendet. Man schloß für sie umsichtige Lehrverträge ab, sorgte für gute Nahrung und Kleidung, scheute aber bei Widerspenstigen auch schärfste Behandlung nicht, Prügel und Einsperren in der Spinnstube des Spitals<sup>14</sup>). Seit 1756 konnte man die Knaben in das neuerrichtete Waisenhaus schicken, bis sie alt genug zur Erlernung eines Berufes waren. Man bezahlte dort ein Tischgeld von 30 Kronen. Auch in das Thuner Waisenhaus schickte man Knaben, und das Zucht- oder Kaspelhaus in Basel benützte man zur Zählung der Widerspenstigen. Besonders viel Mühe verursachten die Unehelichen, gegen deren Aufnahme man sich auch mit einer Härte sträubte, die uns kaum noch verständlich ist. Wer auf Kosten der Gesellschaft erzogen worden war, blieb sehr lange unter ihrer Aufsicht. Für die Heirat bedurfte er der Einwilligung der Waisenkommission, auch wenn er längst mehrjährig war. Leichtsinnsige Heiraten wurden mit allen Mitteln bekämpft. Dagegen stattete die Gesellschaft Mädchen, die wegheirateten, mit

---

<sup>14</sup>) Ich muß mich hier auf das Allgemeine beschränken und behalte mir eine Darstellung der Einzelheiten für andere Gelegenheit vor.

einer Aussteuer von 50 bis zu 80 Kronen aus. Die gleiche Strenge wie gegen Kinder übte die Gesellschaft auch gegen erwachsene Unterstützte aus. Leichtsinelige Haushalter, Trunkenbolde, Faulenzer wurden vor die Waisenkommission geladen und abgefanzelt. Wenn das nichts half, sperrte man sie auf ein Jahr in die Spinnstube. Der Strenge entsprach eine väterliche Fürsorge. Kranke, Unterstützte wie Unvermöglige, schickte man zu Bädereuen nach Baden, Schinznach, auf den Gurnigel, nach Weissenburg oder auch bloß ins Neußere Bad. Familienstreitigkeiten wurden von der Waisenkommission geschlichtet. Für Personen mit geringem Vermögen bewilligte die Gesellschaft Leibrenten, indem sie ihr Kapital übernahm und ihnen dafür den doppelten Zins auszahlte. Das erste Beispiel dafür findet sich schon 1732, der Ausdruck Leibgeding zuerst 1740. Ueberhaupt wurde an dem Grundsatz festgehalten, daß die Gesellschaft eine große Familie sei, und die Einmischung in die Verhältnisse der Angehörigen zur Hilfe wie zur Zucht wurde in einem Maße ausgeübt, wovon man heutzutage kaum mehr einen Begriff hat. Die Waisenkommission spielte die Rolle eines strengen, aber vorsorglichen Vaters.

Als dritte Aufgabe hatte die Waisenkommission das **Vormundschafswesen**. Dafür besaß sie weitgehende Kompetenzen. Sie ernannte die Vögte, prüfte die Rechnungen, entschied über die Lebenshaltung der Mündel, verwahrte die Mündelgelder, entließ die Vormünder, alles wie heute, aber, da die obere Instanz, das Stadtwaisengericht, nur in streitigen Fällen in Tätigkeit trat, war die Waisenkommission

viel selbständiger, als sie es heute gegenüber der Oberwaisenkammer und dem Regierungsstatthalter ist.

Das älteste Beispiel einer Bevogtung in unsern Manualen ist im Jahre 1584 die Ernennung des „fromen fürnehm und weisen Herrn Joder Bizius“ zum Vogt für Jacob Schwyzer. Im Jahre 1763 hatte die Waisenkommision neun ordentliche Vormundschaften zu beaufsichtigen, wozu dann noch eine Anzahl Familienvogtschaften kamen. Witwen und unverheiratete Frauen mit eigenem Vermögen mußten Vormünder haben, durften sie aber selber wählen.

Als anschauliches Beispiel für den Gang einer schwierigen Vormundschaft in jener Zeit gebe ich den großen Tschiffeli-Handel<sup>15)</sup>.

Gabriel Tschiffeli war unter Vormundschaft gestellt. 1763 verlangte sein gleichnamiger Sohn, der Hauptmann, das Vermögen des Vaters von der Gesellschaft heraus, um es als Familienvogt zu verwalten. Von der Waisenkommision abgewiesen, wandte er sich an das Stadtwaisengericht, und als dieses gegen ihn entschied, weiter mit einer Supplication an die Gnädigen Herren des täglichen Rates. Diese schickten die Bittschrift an die Vorgesetzten der Gesellschaft und verlangten Bericht. Ein solcher wurde von der Waisenkommision ausgearbeitet, und daraufhin wiesen auch die Gnädigen Herren Gabriel Tschiffeli ab. 1764 aber erlangte er eine Ehesteuer

---

<sup>15)</sup> Außer den Manualen sind auch die eigentlichen Akten vorhanden. Sie wurden kürzlich in einer Dachkammer des Zunfthauses aufgefunden und sind jetzt wieder dem Archiv einverleibt worden.

von 2000  $\text{fl}$  aus der Masse des väterlichen Vermögens und die Zusage, später noch 4000  $\text{fl}$  zu erhalten. Nach drei Jahren erneuerte er das Gesuch, daß ihm die Vormundschaft seines Vaters übertragen werde. Die Waisenkommission wies ihn wieder ab, und es wiederholte sich der Vorgang von 1763 vor Stadtwaisengericht und Rat. Hauptmann Tschiffeli vermietete aber unterdessen eigenmächtig das Haus seines Vaters „hinter den Spichern“, und die Waisenkommission mußte beim Mieter, Landvogt Jenner, Einspruch erheben. Es kam zu neuen Verhandlungen vor dem Stadtwaisengerichte. Dieses sprach am 15. September 1767 Hauptmann Tschiffeli die Vormundschaft über seinen Vater zu, doch sollte er der Gesellschaft Bogtsrechnung ablegen, und die Titel blieben im Archiv zu Kaufleuten. Tschiffeli verweigerte gleich die erste Rechnung nach zwei Jahren (1769), da er nur den Verwandten Rechenschaft schuldig sei. Er mußte aber nachgeben. Die Waisenkommission passierte aber 1770 die erste Rechnung aus verschiedenen Gründen nicht, hauptsächlich weil der Bogt sich eine Wohnung im väterlichen Hause eingerichtet hatte, ohne der Masse etwas zu bezahlen. Die Sache war um so unangenehmer, weil Hauptmann Tschiffeli seither Großrat geworden war und als solcher selbst Sitz und Stimme unter den Vorgesetzten hatte. Die nicht passierte Rechnung kam 1770 vor die Gnädigen Herren. Diese wiesen sie an das Stadtwaisengericht zurück. Die Gesellschaft verwahrte sich dagegen, mit Tschiffeli einen Prozeß zu führen, erklärte aber, ihm das Vermögen nicht herausgeben zu können,

bevor eine Summe von 15,000  $\%$ , die durch Substitution nach dem Erlöschen des Tschiffelischen Mannesstammes dem Almosengute vermacht war, ausgeschieden und sichergestellt sei. So blieb die Sache in der Schwebe. Tschiffeli aber begann 1772 einen Prozeß gegen den früheren Vogt seines Vaters, den Professor Rudolph, wegen einer Summe, die bei einem Geldstage verloren gegangen war. Die Vorgesetzten übernahmen die Prozeßkosten für Rudolph. Ein Vermittlungsversuch scheiterte. Tschiffeli gewann den Prozeß.

Im Jahre 1773 versuchte man, sich zu einigen. Tschiffeli erklärte sich bereit, die von ihm ausgegebenen Summen durch vier Binschriften sicherzustellen, aber die Waisenkommission fand die Sicherheit ungenügend. Sie war der Meinung, das Stadtwaisengericht habe dadurch, daß es die Vogtsrechnung Tschiffelis passiert hatte, die Gesellschaft der Aufsicht über die Vogtschaft enthoben, und beschränkte sich nur noch auf das Verlangen, die substituierten 15,000  $\%$  müßten sichergestellt werden. Daran hatten alle drei Zweige der „wohladenlichen Familie Tschiffeli“, die der Testator Samuel Tschiffeli zu Erben eingesetzt, das gleiche Interesse, ja ein größeres als das Almosengut der Gesellschaft, das erst nach dem Aussterben des Mannesstammes substituiert war. Das Stadtwaisengericht entschied, die Gesellschaft habe „die Direktion über die Vogtschaft des Herrn Gabriel Tschiffeli“ zu behalten. Hauptmann Tschiffeli solle der Waisenkommission seine zweite Rechnung vorlegen und Sicherheit für die substituierte Summe bieten. Tschiffeli weigerte sich, der Waisenkommission

Rechnung abzulegen; er werde das nur vor Stadtwaisengericht tun. Die Waisenkommission ihrerseits wollte mit der Vogtschaft auch nichts mehr zu tun haben und verlangte, das Stadtwaisengericht solle wie die erste auch die zweite Rechnung passieren. Sie schob die Substitutionsforderung den nächsten Erben, besonders dem Chorschreiber Tschiffeli zu. Das Stadtwaisengericht beharrte auf seinem Entscheid und schickte die Vogtsrechnung an die Gesellschaft. Die Waisenkommission setzte Tschiffeli einen Tag zur Passation an, behandelte die Rechnung am 2. August 1773 und wies sie mit einem langen Schreiben voller Ausstellungen an Tschiffeli, der nicht erschienen war, zurück. Am 30. Dezember wurde Tschiffeli gemahnt, die Rechnung abzuändern. 1774 weigerte er sich, das zu tun, und beschwerte sich beim Stadtwaisengericht über die „unbegreifliche“ Nicht-Passation. Erst auf eine dritte Einladung erschien er, aber auch jetzt kam keine Einigung zustande. Die Waisenkommission mußte sich vorläufig damit zufrieden geben, daß Bruder und Schwager Tschiffelis ihr Einverständnis mit den Verhandlungen erklärten, die der Vormund in seiner Rechnung aufführte. Hauptmann Tschiffeli sollte für die 15,000  $\%$  eine Obligation ausstellen. Das war die zweite Rechnungspassation.

Unterdessen wurde Hauptmann Tschiffeli Landvogt von Dron (1776). Im nächsten Jahre starb der bevormundete Vater Tschiffeli, und Landvogt Tschiffeli verlangte daraufhin die Auslieferung des Vermögens. Die Waisenkommission verweigerte die Herausgabe, weil die Bedingung der Obligation nicht

erfüllt sei. Darüber kam es zum Prozeß mit den Erben. Die Herren Tschiffeli, nämlich Landvogt Gabriel in Dron, Kapitänleutnant Daniel in Holland, Obrist (später General) David Friedrich in kgl. sardinischen Diensten, Hauptmann Emanuel in Piemont, Pfarrer Victor Anton in Oberdießbach, Salzfaktor Samuel in Aelen und Fürsprecher Rudolf Tschiffeli machten erst 1779 Vorschläge „zur Tilgung der wegen der Erbschaft des bevogtet gewesenen Herrn Gabriel Tschiffeli mit der Gesellschaft obwaltenden Streitigkeiten“. Sie versprachen, nach Passation der dritten und letzten Rechnung für den Vater Gabriel Tschiffeli der Waisenkommission volle Entladniß zu erteilen und gegen Auslieferung des Vermögens die substituiereten 15,000  $\text{fl}$  zu „refundieren“. Am 8. April 1780 kam die Einigung zustande. Landvogt Gabriel Tschiffeli zu Dron und seine Verwandten erhielten die hinterlegten Zinsschriften im Betrage von 450 Kronen 5 Bazen. Sie stellten eine Obligation im Betrage von 15,000  $\text{fl}$  aus und anerkannten die Stiftung einer Tschiffeli-Kiste auf Grund dieses Kapitals, verpflichteten sich, an den jeweiligen Nutznießer 4% Zins zu bezahlen und die Summe selbst innerhalb der nächsten 20 Jahre der Gesellschaft voll abzutragen. Dann sollte die Obligation zurückgegeben werden, das Kapital aber nach dem Aussterben der berechtigten Nutznießer gemäß der Testamentsbestimmung dem Almosengute zu Kaufleuten zu fallen. Als im Jenner 1781 die Obligation ins Gewölbe gelegt werden konnte, war nach fast 18 Jahren der Tschiffeli-Handel erledigt. Er ist ein

Beispiel für die Mühseligkeit des Vormundschaftswesens. Denn der erzählte Verlauf erforderte eine Unzahl von Sitzungen, Beratungen, Gutachten und Schreibereien. Die übrigen Vormundschaften wiesen auch oft Schwierigkeiten auf, aber doch keine so langwierigen und außerordentlich unangenehmen. Für Arbeit der Waisenkommission war also reichlich gesorgt, und das durchaus unbesoldete Amt der Mitglieder erforderte große Opferwilligkeit.

Alt Landvogt Gabriel Tschiffeli von Dron wurde wie zur Ironie 1784 stellvertretender und 1785 wirklicher Präsident der Waisenkommission, die er so manches Jahr in Atem gehalten hatte. Im Ernennungsschreiben heißt es u. a.: „zumal die allgemein bekannte gründliche Einsichten und wahren gesellschaftlichen Gesinnungen Ew. wohlgeboren Mhgh. die zuversichtliche Hoffnung geben, daß unter Dero kluger Leitung und Vorsitz die wichtigen Geschäfte — — — zum allgemeinen Besten werden behandelt und vollführt werden“. Er bekam die Süßigkeit des Amtes zu kosten, als ihm im Jahre 1788 die Pflegerin eines unehelichen Kindes drohte, es ihm ins Haus zu bringen, wenn er als Waisenkommissionspräsident den Vater des Kindes nicht zur Bezahlung der Alimente zwingt.

Gabriel Tschiffeli starb 1795 als Obervogt zu Biberstein und hinterließ 8787 Kronen Vermögen und 26,789 Kronen Schulden, so daß für die „Erbsmasse“ der Geldstag angerufen und Witwe und Kinder von der Gesellschaft erhalten werden mußten. Der Mannesstamm des Geschlechtes ist in diesem Jahrhundert ausgestorben. Die Familie Tschiffeli

von Neuenstadt ist mit den alten Bieler Tschiffeli nicht verwandt.

### Die Hänfelerkommission.

Zur Ausübung der Marktaufsicht und Fekung von Gewürzpulver, Maß und Gewicht waren die Hänfeler der Gesellschaft da. Aber zu Zeiten konnten sie ihrer Aufgabe kaum genügen, besonders als die französischen Flüchtlinge ihr Gewerbe zu treiben anfangen und sich burgerliche Handelsleute mit ihnen in unerlaubte Handelsverbindungen einließen. Dazu kam die Einmischung des Kommerzien-Rates, der 1703 genaue Auskunft darüber verlangte, wie weit sich die Freiheiten der Gesellschaft erstreckten. Zur Abwehr gegen Eingriffe in die Rechte Kaufleutens wurde 1704 eine besondere Hänfelerkommission eingeführt. Sie hatte viele Geschäfte zu erledigen und hielt bis 1719 vierunddreißig besondere Sitzungen ab. Dann erlosch sie unvermerkt. Aber 1736 lebte sie wieder auf, da man sie zur Prüfung der von den Hänfelern eingereichten Beschwerden nötig hatte. Sie nahm sich z. B. im Jahre 1745 der Dachdecker an, da Deck Scheurmeister sich über Abbruch des Verdienstes durch Fremde und Ausburger beklagte. Seit 1748 wurde die Hänfelerkommission zu einer ständigen Einrichtung. Sie zählte 6 Mitglieder, beaufichtigte die Aufgaben der Hänfeler und wachte über die Freiheiten. Die Anfrage des Kommerzienrates, ob die Gesellschaft geneigt wäre, ihre Rechte an ein neu zu gründendes Handelsgericht abzutreten, wurde nach einem ausführlichen Gutachten abschlägig beantwortet (September 1755). Lange Zeit fand die

Hänfelerkommission alles in Ordnung. Gegen Ende des Jahrhunderts aber mußte sie ihre Aufsicht verschärfen. 1797 wurden nicht weniger als 18 Krämer vorgeladen, weil sie außerhalb der Zeit der Jahrmärkte feilgehalten hatten. Zwei, Hirzel von Winterthur und Wäber von Zürich, ließ man laufen, weil man ihnen nichts beweisen konnte; vier andere wurden absolviert; die übrigen zwölf mußten 4 % Buße und 10  $\beta$  Citationskosten bezahlen. Davon waren sieben Schweizer und fünf Ausländer. Seit 1785 bestand die Hänfelerkommission aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei Mitgliedern der Waisenkommission, den beiden Hänfelern und einem Präsidenten. Da die Hänfeler selbst darin Sitz und Stimme hatten, war die Kommission natürlich nicht mehr zur Aufsicht über die Hänfeler bestimmt, sondern zu ihrer Unterstützung. Sie bildete also gewissermaßen eine Erweiterung des Amtes.

Das Hänfeleramt und die Hänfelerkommission verschwanden mit dem Anbruch der neuen Zeit samt den Vorrechten, die die Gesellschaft Jahrhunderte lang in Handelsfachen ausgeübt hatte, und auch die Pulverstampfe überdauerte als Privatunternehmen die Umwälzung nicht lange.

### Die Armaturerevisionen.

Das Gesellschaftshaus war auch der Ort, wo die militärischen Pflichten der Stubengenossen geordnet wurden. Dort wurden vom Bott in früheren Zeiten die Auszüglerlisten aufgestellt, dort das Reisgeld und die Armaturen verwahrt; dort auch hatte der Stubengenosse bei der Annahme seine Ausrüstung vorzu-

weisen. Als dann seit 1768 von den hier nur ange-deuteten militärischen Pflichten fast allein der Stadtwachdienst blieb, mußte wenigstens die Armatur in-stand gehalten werden. Die Zelte wurden hie und da noch bei schönem Wetter zur „Berluftung“ aufge-spannt, 1795 aber ins Zeughaus abgeliefert.

Seit 1779 begannen die vorgeschriebenen Ar-matur-Revisionen. Die Stubengenossen vom 16. bis zum 60. Jahre hatten sich im Gesellschaftshause ein-zufinden. Ihre Waffen und Ausrüstungsgegenstände wurden geprüft und alle Anwesenden mit einem Rümmelfuchenfrühstück bewirtet. Ein genauer Militär-Rodel sollte geführt werden. Abwesenheit wegen Unpäßlichkeit war authentisch zu bescheinigen. Die Gesellschaft setzte den ersten Samstag im März für die Musterung fest. Sie wurde von da an regelmäßig abgehalten, und die Angaben sind für uns besonders wertvoll, weil sie uns die Zahl der männlichen Ge-sellschaftsangehörigen vom 16. Jahre an am zuver-lässigsten liefern.

Im Jahre 1780 zählte man 67 Stubengesellen über 16 Jahre alt. Davon erschienen 28 bewaffnet; über 60 Jahre alt waren 12, auf Vogteien 3, stadt-oder landesabwesend 23, seit langen Jahren krank 1. Man beschloß, am Musterungstage die Gesellschafts-fahne auszuhängen. Die armen Stubengenossen wurden auf Gesellschaftskosten aus den vorhandenen Vorräten ausgerüstet.

1781 erließ der Rat eine besondere Verordnung über die Bußen für Abwesende oder ungenügend Gerüstete. Es waren 85 Stubengesellen, davon 29 bewaffnet. Ueber sechzigjährig waren 12, Geistliche

und Studiosi 15, Untüchtige 3, krank 2, stadt- oder landesabwesend 21, unbewehrt keiner. Auffällig ist der Unterschied gegen das Vorjahr. Man hatte vorher die Geistlichen und die Untauglichen offenbar überhaupt nicht mitgezählt.

1782 zählte man 87 Stubengenossen, wovon 31 bewaffnet. Von jetzt an erst wurde ein regelmäßiges Armatur- und Militär-Manuel geführt. Bis dahin hatte man einfach das Haupt-Manual dazu benützt. Der Kriegsrat rügte am 22. April, viele Bürger hätten sich fälschlich als untüchtig gemeldet. Die Schuldigen mußten 5 % Buße bezahlen. Die Ausrüstung der Unbemittelten und Bergelsttagten („die Hab und Gut den Gelten dargeschlagen“) durch die Gesellschaft wurde nun vom Rat ausdrücklich befohlen.

1783 waren 88 Stubengenossen, davon 34 bewaffnet; 1784 von 88 Stubengenossen 39 bewaffnet. Durch einen Ratszettel dieses Jahres wurden die Studiosi von den Waffenmusterungen befreit. Die Zahl der Stubengenossen stieg von 89 im Jahre 1785 auf 92 (1786—87), auf 98 (1788), ging 1789 auf 96 zurück, stieg dann wieder auf (1790) 97, (1791) 98, (1792) 99 und erreichte den höchsten Stand mit 100 im Jahre 1793. In den beiden folgenden Jahren ging sie auf 99 zurück, erreichte 1796 nochmals 100 und betrug im Jahre vor der Umwälzung (1797) 96. Die Zahl der Bewaffneten bewegte sich in diesen Jahren zwischen 34 und 40.

Die Armatur-Revisionen waren der letzte, bescheidene Rest des Auszügertwesens und der militärischen Verpflichtungen der Gesellschaft. Nach der

französischen Invasion verschwanden sie völlig. Das Reiszgeld, dessen gesetzlicher Bestand für die Gesellschaft 252 Kronen betrug, war schon 1793 von der Regierung freigegeben worden.

### Das Ende der alten Zeit.

Nach dem Sturze der alten Regierung hielt das Vorgesetztenbott seine erste Sitzung im Zunsthause am 27. März 1798. Die Worte „Freiheit“ und „Gleichheit“ wurden an den Anfang des Protokolls gesetzt. Die „Herren“ waren verschwunden, es gab nur noch „Bürger“. Zum Zeichen der Gleichheit erhielten die Stubenmeister zum ersten Mal ihren Sitz neben dem Obmann. Man beriet auch, ob der Umbieter ebenfalls in den Saal gehöre, fand dann aber, er solle vorläufig noch draußen bleiben. Der Obmann, die Vorgesetzten und sämtliche Kommissionen der Gesellschaft zu Kaufleuten beschlossen dann, ihre Aemter in die Hände der Stubengenossen zurückzugeben. Ein Vortrag darüber wurde beraten und gutgeheißen. Er lautete folgendermaßen:

„Wertheste Mitbürger und Gesellschaftsgenossen!  
„Die gegenwärtigen politischen Verhältnisse durch Annahme der allgemeinen helvetischen Constitution und Abänderung aller Gewalten im politischen Fache machen es den nach bisheriger Constitution Unserer urbürgerlichen Gesellschaft von Euch erwählten und anerkannten Obmann und Vorgesetzten, ferner den beiden Präsidenten und sämtlichen Mitgliedern sowohl der Waisen- als der Hänfeler-Commission, worunter sich auch der Seckelmeister und die Stuben-

meister befinden, zur Pflicht, Euch, wertheſte Mitbürger und Geſellſchaftsgeſoſſen aufzufordern, das für die Zukunft zu beſtimmende Beſorgungſ Sitem für Unſern Geſellſchafts Zirkel in Erwägung zu ziehen und feſtzufezen. Zu dem End legen ſowohl die Vorgeſetzten und die Glieder der bisherigen Waiſen- und Hänſeler-Commiſſion ihre bekleideten Stellen wieder in Jhren Schoß.

„Nicht ohne Rührung geſchieht dieſe Niederlegung. Sie wertheſte Mitbürger und Geſellſchaftsgeſoſſen haben biß dahin in Uns die Väter der Geſellſchaft und Beſorger Unſerer geſellſchaftlichen Angelegenheiten geehrt und geſchätzt.

„Jhr Zutrauen war groß und verdient Unſer aller Dank. Er iſt um ſo deſto reiner, da derſelbe durch kein Bewußtſein einander widerſtrebender Geſinnungen getrübt wird. Wir ſuchten in Unſren Stellen Unſre Pflicht zu thun und Gutes zu wirken, was wir vermochten; aber Menſchen bleiben oft bei ihren beſten Vorſätzen immer eingeſchränkt, und ſo hoffen Wir in dieſer Hinſicht auf Schonung unſrer unwillkürlichen Schwächen und Unvollkommenheiten.

„Laſſen wir uns, wertheſte Mitbürger und Stubengenossen, in allem Unſerm Verhalten eingeſend ſeyn, was Unſre jekige allgemeine helvetiſche Conſtitution jedem ans Herz dringt, und ſolches auf Unſre geſellſchaftliche Verfaſſung ſowie biß dahin auch jezt und für die Zukunft anwenden.

„Der Bürger iſt gegen das Vaterland, ſeine Familie und die Bedrängten pflichtig. Er pflegt

Freundschaft, opfert ihr aber keine seiner Obliegenheiten.

„So laßt uns Brüder seyn unter einander zur Pflichterfüllung als Staatsbürger und in unserm engeren Kreise als Gesellschafter; Brüder seyn unter einander zur Verbreitung und Beförderung jeder Bürger-Tugend, und besonders nach dem Zwecke unserer Stiftung zur Hülfe und vaterländischen Erziehung der verwaisten Jugend, zur Erleichterung und Unterstützung der Bedrängten und Leidenden unter uns. Dann o dann Freunde und Brüder werden wir auch in diesem Zirkel dem Vaterlande und unserer Constitution Genüge thun.

Sig. Emanuel Lauterburg, Notar,  
ad interim Stubenschreiber.“

So betonte der Abdankungsvortrag vor allem die Brüderlichkeit. Am Großen Bote vom 29. März 1798 wurde er vorgelesen. Der Obmann, Bürger Obrist Mutach, verkündete dann den Rücktritt aller Vorgesetzten. Das Bote beschloß, die Zahl der Vorgesetzten solle 25 bleiben, die Waisenkommission vom Großen Bote gewählt werden, und eine besondere Kommission solle alle Instruktionen der neuen Zeit anpassen. Dann schritt man zur Wahl der neuen Vorgesetzten. Es wurden gewählt die Bürger:

1. Obmann Mutach (Gabriel, Obrist, Stifts-schaffner).
2. Waisenkommissions-Präsident Tschiffeli (Franz Anton, Hptm.).
3. Hänfelerkommissions-Präsident Ganting (Joh. Sam., Messerschmied).

4. Seckelmeister Morell (Bernh. Niklaus, Salz-  
buchhalter).

Vorgesezte:

5. Gaudard, Oberforstner (Franz Hieronymus).
6. Rasthofer, Inselsverwalter (Gottlieb Emanuel).
7. Lauterburg, Wagmeister (Jacob Emanuel).
8. Gaudard, Buchführer (Rudolf Gabriel, † 1798).
9. Morell, Apotheker (Carl Friedrich).
10. Herrmann, Provisor (Johann Rudolf).
11. Scheurmeister, Hafner (Abraham Samuel).
12. Mutach, Kriegsratschreiber (Sigmund Rudolf).
13. Rasthofer, Sanitätsratschreiber (Gottlieb Rud.).
14. Schneider, Operator (Emanuel).
15. Schneider, Werkmeister (Ludwig Friedrich).
16. Mutach, Jägerhauptmann (Carl Ludwig).
17. Wilhelmi, Hauptmann (Abraham Rudolf).
18. Mutach, alt Landvogt von Lenzburg (Gabriel).
19. Gaudard, Operator (Franz Emanuel).
20. Lauterburg, Negotiant, älter (Emanuel).
21. Desgouttes, Negotiant, Vater (Samuel Andreas).
22. Bruner, Obrist (David, alt Waisen-Obmann).
23. Rodt, alt Landvogt von Neus (Anton Emanuel).
24. Rodt, alt Landvogt von Trachselwald (Daniel  
Samuel).
25. Mutach, Major (Abraham Friedrich).

Alle bis auf drei waren schon bisher Vorgesezte gewesen und wurden einfach wiedergewählt. Die drei Neuwahlen waren Ergänzungen. Sie betrafen Jägerhauptmann Mutach, Hauptmann Wilhelmi und Lauterburg, den Negotianten. Die Reihenfolge war charakteristisch. Sie richtete sich wohl nach der Stim-

menzahl. Einige Patrizier rückten an den Schluß, und das „Bon“ verschwand. Im ganzen aber bewies das Große Bort, daß es unter den neuen Verhältnissen im Staate doch den alten Brauch in der Leitung der Gesellschaft beibehalten wollte.

Ebenso wurden die elf Mitglieder der Waisenkommission, die fünf der Hänfelerkommission und alle Beamten bestätigt. Das gleiche Große Bort beschloß, die von Stubengenossen der Gesellschaft vorgeschossenen verzinlichen Gelder seien auf Anmeldung zurückzuzahlen. Für den im Laufe des Jahres verstorbenen Buchführer Gaudard wurde Bürger Gabriel Furer, Negotiant, als Vorgesetzter gewählt.

Die Titulaturen: „Hochgeachter Herr“ für den Obmann, ob er Mitglied des Kleinen Rates sei oder nicht, „Hochgeehrter Herr“ für die Gesellschaftsgenossen vom Rate der CC und „Wohlgeehrter Herr“ für die übrigen fielen 1798 dahin, und alle hießen bloß „Bürger“, wenn auch dieser Brauch nicht einmal die ganze Zeit der Helvetik hindurch dauerte.

Was sich zu Beginn der Helvetik im Gesellschaftssaal zu den Kaufleuten abspielte, war bedeutsam. Die Gesellschaft hatte als solche ja nur sehr geringe politische Rechte gehabt, deren Aufhören kaum spürbar war. Aber sie war nun nicht mehr ein Teil der regierenden Bürgerschaft, der herrschenden Aristokratie. In ihrem Innern fielen die Unterschiede zwischen den Herren, den regimentfähigen Stubengenossen und den Ewigen Einwohnern

dahin. Sie bestand nur noch aus gleichberechtigten Gliedern. Die „Freiheiten“ und Privilegien der Handelspolizei mußten verschwinden. Daran änderten auch die anderthalb Jahrzehnte der aristokratischen Restauration nichts. Als dann der letzte Glanz des stadtburgerlichen Herrtums erloschen war, blieb doch die Haupterrungenschaft der Helvetik: man mußte wieder, was der erste Anlaß zur Gesellschaftsgründung gewesen war und ihr auch für die Zukunft Daseinsberechtigung gab: die Auffassung der Gesellschaft als einer großen Familie, die das Erbe der Väter treu zu verwalten und zur Erziehung der Jugend und zur Unterstützung ihrer notleidenden oder bedrängten Glieder zu verwenden hat. Der Geist jener Zeit, Treue im Innern gepaart mit Weitherzigkeit nach außen, möge immer walten im Gesellschaftshause zu den Kaufleuten.

---